

Infektions-Ordnungen für die „oberösterreichischen“ Länder: Tirol mit den zugetanenen und inkorporierten Herrschaften vor dem Arl und Fern und die Vorlande

Die, soweit feststellbar, erste Pest-Ordnung Tirols wurde im Jahre 1534 in der Handels- und Gewerkestadt Sterzing erlassen. Diese **Ordnung in der sterbenden Leuffen der Pestilenz** aus dem Archiv der Stadt Sterzing liegt im Südtiroler Landesarchiv in Bozen als handschriftliches Original mit einer Abschrift. Das Original einschließlich des Anhangs mit Angaben für Personen mit bestimmten Aufgaben umfaßt sieben Seiten. Die letzte Seite des Originals trägt den Vermerk **Ordnung in Sterbenden Leuffen 1534** in anderer Handschrift. Zu einem genaueren Datum kommt man durch die Angabe der Aufnahme des Baderknechtes Paul Hagl als Aderlasser am „Montag nach sannt Petertag, der Kethnfeir 1534“. Petri-Ketten-Feier (1. August) fiel in diesem Jahr auf einen Mittwoch. Der folgende Montag war daher der 6. August. Daraus ergeben sich auch die Namen der für die Pest-Ordnung persönlich Verantwortlichen, nämlich Landrichter Andre Flamm von Flammegg, Bürgermeister Hans Selauer und Bergrichter Sigmund Schönperger.

Diese Infektionsordnung stammt offenbar nicht direkt von der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck, sondern wurde vom Sterzinger Landrichter, vom Bergrichter des Berggerichts Gossensaß-Sterzing und von der Stadtgemeinde Sterzing erlassen. Dem Landrichter als Vertreter der oberösterreichischen Regierung in seinem Bezirk oblag neben der Verwaltungstätigkeit u. a. auch die Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der zu den Aufgaben des Bergrichters zählenden niederen Gerichtsbarkeit der Bergwerksverwandten, das sind alle mit dem Berg- und Hüttenwesen direkt oder indirekt Beschäftigten. Das Berggericht Gossensaß-Sterzing, mit 2400 km² eines der größten der 17 Tiroler Berggerichte, war für die Bergbaue im Wipptal südlich und nördlich des Brenners wie auch des Sarn- und Passeiertales zuständig und umfaßte die Landgerichte Sterzing, Rodeneck, Sarnthein, Passeier und Steinach. Es ist nicht feststellbar, ob diese Infektionsordnung nur für das Gebiet des Landgerichts

Sterzing angewandt wurde. Sie könnte aber insofern von übergeordneter Bedeutung gewesen sein als die oberösterreichische Regierung bei Pest in Innsbruck öfters nach Sterzing auswich.

Die leicht veränderte achtseitige Abschrift stammt offenbar aus etwas späterer Zeit. Diese wurde bereits 1926 von Karl Schadelbauer jun.⁶ publiziert, jedoch ohne Auflösung der alten Ausdrücke und des Datums.

Der Text der originalen Handschrift lautet:

Nach dem sich die sterbendn Leuff, in der Stat Sterzing angefangen, vnd zubesorgen, verrer einreisn möcht, das aber Got mit seiner gnad verhüettn wolle, haben aus

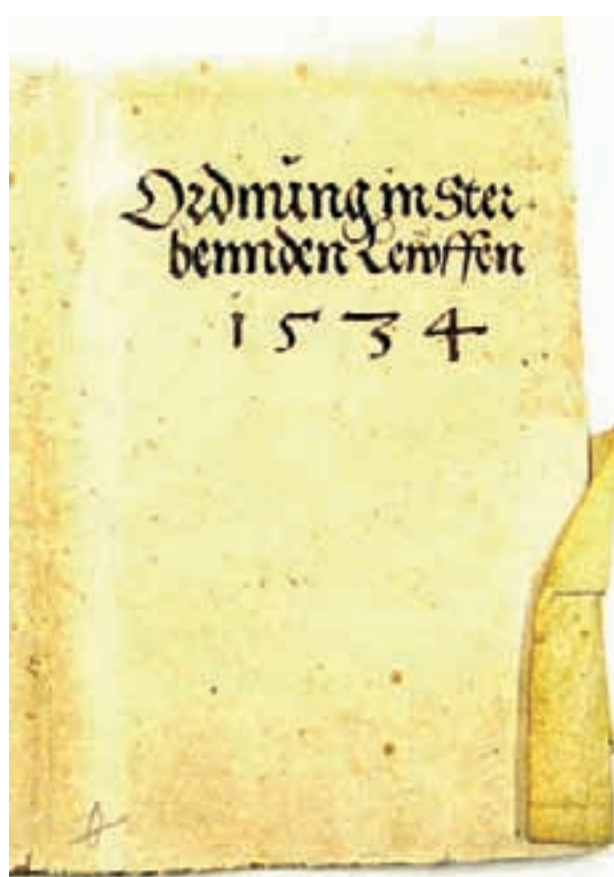


Abb. 15: Umschlag der Sterzinger „Ordnung in Sterbenden Leuffen 1534“. Südtiroler Landesarchiv, Bozen.

⁶ Karl Schadelbauer jun., Die Sterzinger Pestordnung vom Jahre 1534. Arch. Gesch. Med., 18 (1926), 192–196.

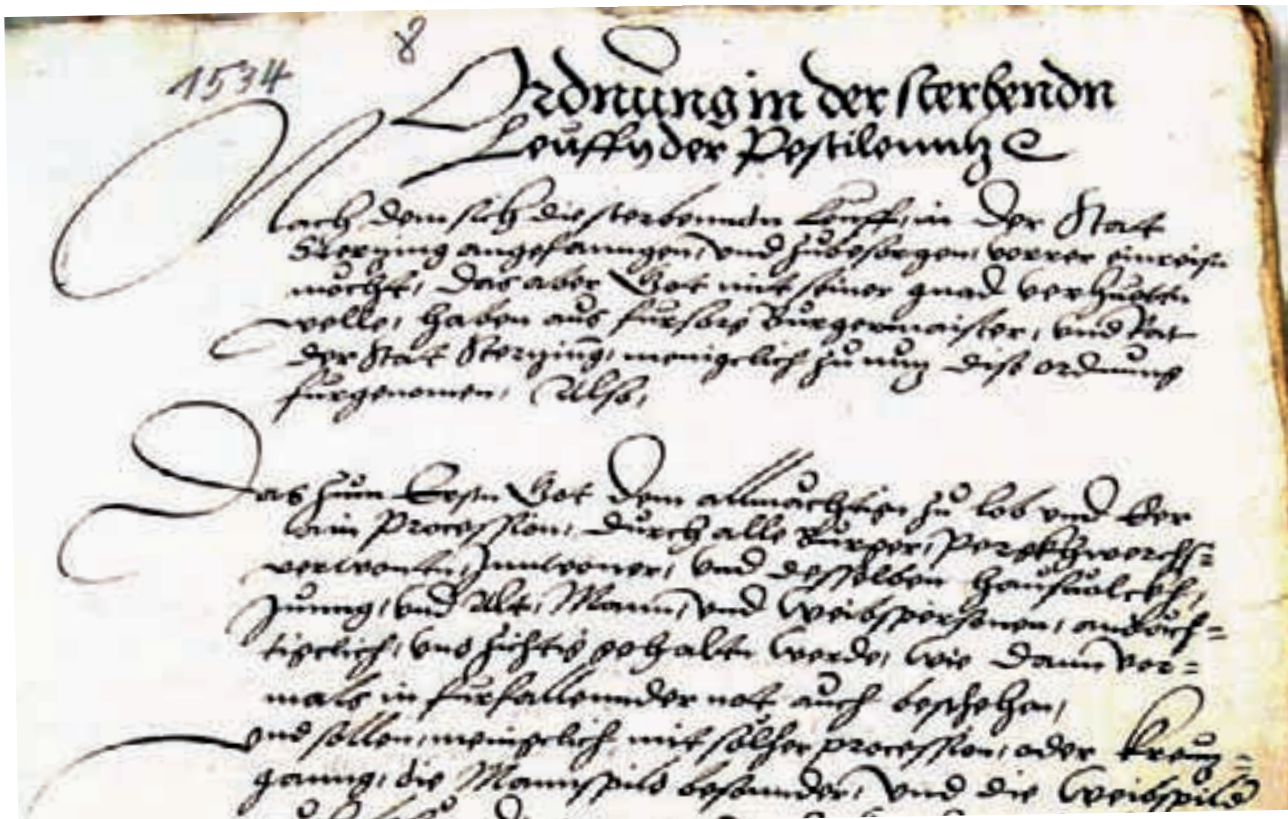


Abb. 16: Anfang der Sterzinger „Ordnung in Sterbenden Lewffen 1534“. Südtiroler Landesarchiv, Bozen.

fürsorg Bürgermaister, vnd Rat der Stat Sterzing meniglich zü nüz dise ordnung fürgenomen, Also,

Das züm Erstn Got dem allmächtigen zü lob vnd Eer ain Procession durch alle Bürger, Pergkhwerchsverwantn, Innwoner, vnd desselben Haüsvülkh, Jünnng, vnd Alt, Mann, vnd Waibspersonen, andächtigelich, vnd zichtig gehalten werde, wie dann vormals in fürfallender not auch beschehen, vnd sollen menigentlich mit sölicher procession, oder kreüzgangg, die Mannspild besunder, vnd die Weibspild auch besünderwar geen, vnd Got den allmächtigen alle samentlich mit andächtigem Herzen, umb verzeihung vnserer Sünd, vnd abstellung seines Götlichen Zorns fleissiglich bitten,

Er sol auch yederman, vnd menigentlich, jünnng, vnd alt zü Mitentag, so man Mittentag laitt, niderknÿeen vnd Got den allmächtigen andächtigelich umb Gnad, vnd abwendung der Straff dieser graüssamen plag, bitten, vnd yeder ain Vater vnser, ain Aüe Maria, vnd ain gläuben sprechen, Es sol auch ain yeder Haüshaber sein volckh darzüe halten, vnd nit vnnderlassen, welcher das aber nit tüt, der sol von der obrigkait gestrafft werch,

Züm Anndern, So sol ain Lässl (*Lässel = Aderlasser*) bestellt, vnd verordnet werden, der meniglich, wer sein nottdurfftig würde, oder wirdet lasst (*zur Ader läßt*) vnd

erzneyet, was die nottürfft erüordert, darümben sol jm proüison (*Provision, Versorgung*), vnd zimbliche (*zimlich [mhd.] = gebührend, angemessen*) besoldung, wieüor geben werch

Züm Drittn, so sol ain Brüederhäus (*Armenhaus, Sickenhaus*) bestellt, vnd verordnet werden, wo man das an gelegenlichn Ort am füeglichstn bekommen mag, vnd sollen die kranckhn personen, bej nächtllicher weil, oder Abennts spat, oder am Morgn früe darein gefüert werden, darmit es nyemants kain erschreckhn prinng,

Züm Viertn, Welchem der Sterbm in sein Haüs kãm (dz Got verhüettn woll) Er seÿ Arm oder Reich, dem sol das Haüs züegesperrt, vnd nyemants weder daräus, noch darein gelassn werden, wer aber eemaln (*[mhd.] = vorher, früher*) sölich Haüs züegesperrt wirdet, hinweg ziehn will, der mags thuen,

Züm funfft n so sollen aine, oder zwo Personen verordnet werden, die denjhenen, so in den heüsern versperret sein, essn, trinckhn, vnd alle nottürfft züetragn, wo es aber ainer, oder mer nit vermöcht, essn, trinckhn, oder annd(er)s, so Er bedarf, oder nottürfftig ist, zükaüffn, darÿnn sol jm mit fürleihn, oder annd(ern) wegs, mit Rat, hilff gethan, Es sol auch alle feirtag in der kirchn, denselben armen kranckhn personen, zü jrer



Abb. 17: „O got erbarm dich unser“. Im anonymen Büchlein „Ein Neüw geordent Regimēt / wyder den tödlichen gebresten der Pestilentz. Auß viln bewertē schrifttē / gemeinem volck zū vffhalt des lebens / iñ Reymen (umb kürzt willē) zū sammen gesetzt“. Ohne Verlagsangabe (Jakob Köbel), Oppenheim, 1519. *In Reimen und Holzschnitten wird das Regiment gegen die Pest allgemein verständlich dargestellt. In dieser Abbildung schleudert Gott im Zorn die Pfeile der Krankheit auf die Menschen herab.*

Vnnderhaltung gesamlet, vnd was also ersamlt wirdet, das sol zūhanden der Ordinatore geantwürt (*antwürtten [mhd.] = übergeben*), vnd gegeben werden, die es nach jedes Stand, vnd notturfft treulich austailn sollen,

Zum Sextn, so sollen aine oder zwo Personen bestellt, vnd fürgenomen werch, die denselben kranckhen oder verspertrn personen auswartn (*uzwarten [mhd.] = pflegen*)

Zum Sibendn, so sol ain Totngraber bestellt vnd verordnet, dem sol zimlich wartgelt, vnd belonung gegeben werch

Zum Achtenndn, Nach dem vormals die Totngraber, mit den gestorbnen Personen, mit dem karren laut gerümpelt, das ain entsez, vnd schrickhn pracht, sol hinfüron ain rinngs kârell (*kleiner Karren*) mit ainer Trühn gemacht, vnd sollen desselben Reder mit Vilz beschlag, vnd der Totngraber sol sölhe abgestorbene personen, des abents spat, in der nacht, oder am Morgn gar früe, vnd nit, so die Leüt auf der Gasse vmbgeen, hinfüern, vnd begrabn

Zum Neüntn, sol ain Briester erwelt, vnd fürgenomen werden, der solhen kranckhn Personen, das Hohwirdig Sacrament, vnd andres zū disen sachen dienennde, raiche, vnd Beÿstand thue

Zum Achtenndn (*sollte heißen: Zehendn*), Ist fürgenomen, Das man in disen besorglichn schwärn Leuffen, die Betler nit Haüsirn sol lassen, in kainerlej wise,

Zum Aindlofftn, so sol kain wirt, oder jemants ander, kain Person, so wissent ist, die von den sterbennd



Abb. 18: „Gottes Zorn macht tausende Leichen“. Stich in Johan Arent, „Neu aufgelegtes Paradis-Gaertlein“. 1682. Aus Paul Dijstelberge & Leo Noordegraaf, „Plague and Print in the Netherlands, Erasmus Publishing, Rotterdam, 1997.

Die durch den Zorn Gottes auf die Menschen herabstürzende Pest trifft alle Menschen, Könige und gemeines Volk rafft sie gleichermaßen dahin.

enden (*ende [mhd.] = Ort, Stelle*), sy seien jnner, oder auserhalb des Landtgerichts Sterzing, herkomen, beherbergen, in kainerlej wise

Zum Zwelfftn, so sol kainer so sölh kranckhait an jm hat, oder davan aufgestanden ist, vor sex wochn ins vailpad (*[mhd.] = gegen Bezahlung zugängliches Bad; feil, veile = käuflich*) geen, Es seien Fräuen, Man, Jüng, oder Alt, beÿ hoher peen (*peen, pen, pene [mhd.] = Strafe*),

Zum Dreyzehendn, sollen sich aüch die, so in den Heüsern sint, da sölhe kranckhait aufkumbt, jnnen haltn vnd vor xxx (30) tagn aus den Heüsern vnnder das volckh

Vom Aderlassen.

LA diesler schweren sorgk-
lichen zeit
Ein wolgelerter arzt rat geit
Das all monat der mensch enst laß
Doch noch gestalt seis libs mit maß
Das faul verprant geplüt vñ gieß
Vnd im zü dien selbs nit verdieß
¶ Wenig lassen das gifft erweckt
Drüb laß biß dich omacht erschrekt
Versteer recht magt leiden dein sterck
¶ Noch eins eigentlich hie bei merck
Noch dem lassen sei krank gesunde
So flyh den schlaff zü aller stunde
¶ Vñ vff der seit Apstem entspringt
Da schlag die ader dir gelingt
Edu geschlaffen hast versteer
Nach dem schlaff vffte ander seit gee
Als ich dich auch hernach wil lern
An ydem end den presten wern
¶ Im lassen merck diß gemein ler
Daruff du allen fleiß auch ker
¶ Küpr beül zwischē hals vñ haubt
So sei dir haubt ader erlaube
Vff der seiten da der brest ist
Zü lassen zü der selben frist
¶ Köpfs zwischē hals vñ den nabel
Nuden/vorn/halts vor kein fabel
** f.

Darffte die median ader laß
¶ Kompt vñ nabel hynab die straß
So solt leber ader schlagen
Von dem die ärgt dir baß sagen
Die dan des viel haben gerhon
Yder wil eigen meinung hon
¶ Noch eins soltu hie bei achten
Vnd in yder leß betrachten
Welch ader stragt vnd vol blüt ist
Die selb schlag frei/ so dir sunst brist
Das du kein ander schlagen magst
Oder sunst am blüden vergagst



¶ Nun wil ich sagen vom lassen
Wie das geschehē sal mit massen
An ydem end wo das wirt not
Das mag sietom den schnellen dot

Abb. 19: „Vom Aderlassen“. Zwei Seiten Reim und Bild eines „Aderlaß-Männchens“ im Büchlein von Abbildung 17. Der Text gibt an, bei welchen Beschwerden bestimmte Adern zu lassen sind, das „Aderlaß-Männchen“ unter welchem Sterzeichen bestimmte Stellen dazu „gut, mitl oder bos“ geeignet sind.

nit geen, Wo aber yemants mer von neüen dingen, in demselben haüs erkrankhet, so sollen die xxx tag, von absterben der jüngstn Person, wider gerait (*raiten* [mhd.] = *rechnen, bereiten*) werden, Woltn sy aber aus jrn heüsern von der Stat Sterzing ziehn (. wie obsteet .) steet Inen beüor, doch in angezaigter Zeit, nit Haimkomen,

Züm Vierzehendn, sol nyemants kain tod, oder scheling (*schelmic* [mhd.] = *verpestet, von einem gefalle-*

nen Tier stammend) vieh, also nahennd vmb die Stat, wieüor beschehen, legn, oder vergraben, damit dürch sölhes der Lüft nit desto vergiffter werde, Wo aber yemants sölhes überfüer, der sol darumben nach seiner verhandlung schwärlich gestrafft werch.,

Lässl

An Montag nach sannt Peterstag, der Kethnfeir 1534 haben Lanndtrichter, Bürgermaister, vnd Rat, Pergkh-

Abb. 20: Das Bruderhaus von Schwaz in Tirol. Titelbild des Tagungsbandes „Bergvolk und Medizin“. 3. Internationales Bergbausymposium, Schwaz 29.9.–3.10.2004. Herausgegeben von Wolfgang Ingenhaeff & Johann Bair. Berenkamp Buch- und Kunstverlag, Innsbruck–Wien, 2005.



Abb. 21: Begraben von Pestleichen. Englischer Kupferstich aus 1665. In „Quarantäne“, Ciba Zeitschrift, Basel, 2. Jahrgang, Nr. 24, August 1935.

Die in der Nacht weggeführten Pestleichen werden mit Stangen von dem Karren in die Grube für mehrere Tote gezogen.

richter, vnd ain Ausschüs der Gesellschaft des Pergkhwerchs, Paüln Hagl padknecht, in disen sterbenndn Leüffn, zü gemainem Lässl aüfgenommen, sol jm für Proüison, speis, vnd Ion, alle wochn gegeben werden, zwen güldrin Reinisch (= 60 Keuzer), Vnd so Er ainen lasst, dieselb person sol jm geben Acht kreüzer, Wo es aber die krannkh person nit vermöcht oder hat, sol Er jm dennocht lassen, So Er aber ainer vermügenlichn person lasst, will jm die mer dann Acht kreüzer geben, das steet in seinem willen, Auch ist jm sünnderlich eingepündn worden, das Er sich nit übercreinen (*grinen [mhd.] = den Mund verziehen, voll nehmen; grainen [tirol.] = grell schreien*), noch vngeschickht halten sol, darmit Er den krannckhen personen, mit lassn, vnd annderm, was die nottürfft erüodert, müg helffn, vnd aüswarrtn, das hat Er also ainen Aid geschworn, Vnd so jm der dienst aüfkünt wirdet, sol Er dennocht hernach vier wochen die Proüison haben, vnd nichts minder gegeben werch,





Abb. 22: Vergnügungen im Mineralbad. Holzschnitt in Sebastian Münster, „Cosmographie“, Basel, 1598.
Im und neben dem Badebecken war Gelegenheit zu Unterhaltung, Speise und Trunk, Tanz und Spiel.

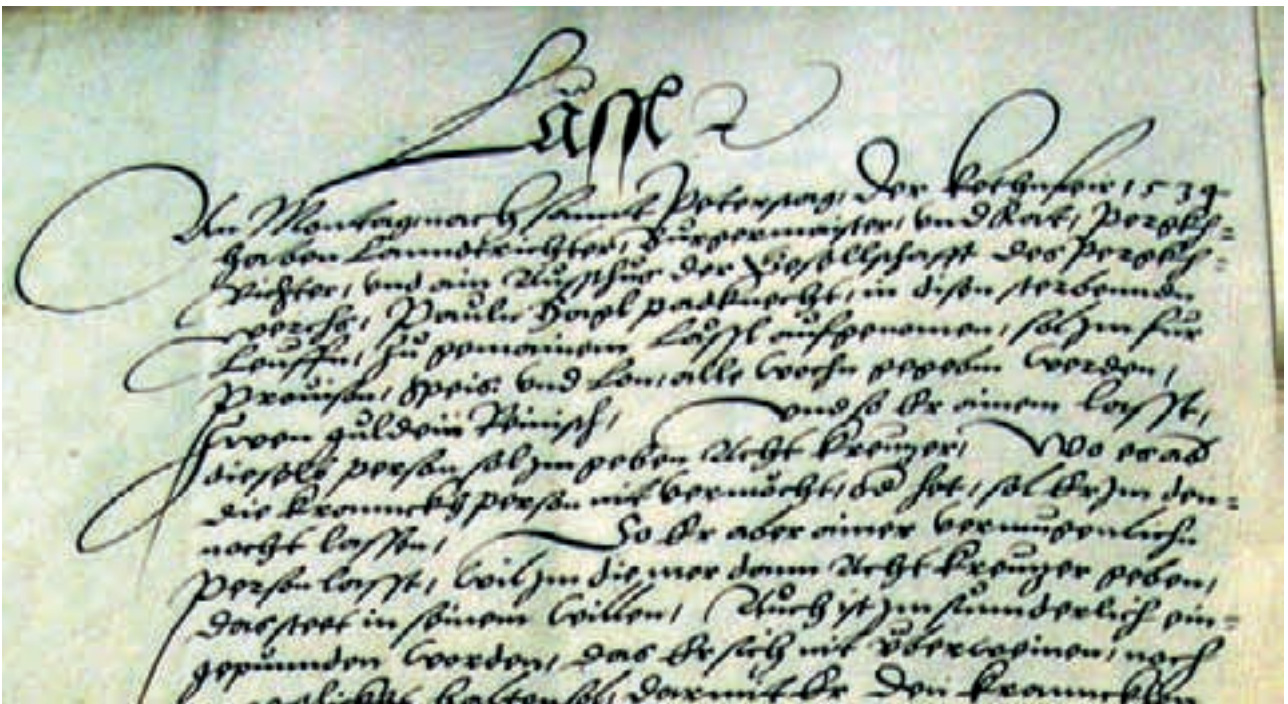


Abb. 23: Bestellung des Läss (Aderlassers) Paul Hagl im Anhang der Sterzinger „Ordnung in Sterbennden Lewffen 1534“ am 6. August 1534 durch Landrichter Andre Flamm von Flammegg, Bürgermeister Hans Selauer, Bergrichter Sigmund Schönperger und den Ausschuß der Bergwerksgesellschaft.

Briester

Item der Pfarrer sol ainen geschikhtn Briester verordnen, vnd haben, der den Personen mit Sacramentraichen, vnd andrem wart, der sol aus dem teütschn haüs (*Kommende des Deutschen Ritterordens in Sterzing*) vnnderhalten werch, das hat der Pharrer bewilligt, vnd züegsagt
Ordinatorez

Item Geörg Gotshilff, Hanns Piberger, vnd Steffan Pirnpaüer, sollen von den Brüedermaistern, vnd andern das Gelt, so zü vnnderhaltung der armen krankhñ Personen hergeben, vnd verordnet wirdet, Einnemen, austailen, darümben Raitung (*raitung [mhd.] = {Ab-}Rechnung*) haltn, Auch mit den Briestern, Låssl, Totngraber, davon so den krankhñ personen essn, vnd Trinckhñ züetragen, Auswarren, vnd andren derglaichn personen zühändln, Regiern, züentsezñ (*entsetzen [mhd.] = zurück- oder absetzen*), vnd aufzünemen macht vnd gewalt habn

Züetrager

Sigmünd Klinng genant Pinözl, ist aufgenomen, vnd bestellt, das Er den krankhñ personen, so in heüßern versperrt sein, essn, trinckhñ, vnd all annd nottürfft züetrag, Daüon sol jm alle wochñ vier phünd perner (*Pfund Berner Münze; Bern = Verona!*) zü lon gegeben werden, Aber Er sol sich selbs vnnderhalten, vnd in kain jnficirt Haüs eingeen, Er sol auch bey Adamen Ganngl sein herberig haben,

Auch ist Berchtols Raab verordnet, vnd aufgenomen, das Er den krankhñ personen, den Låssl, vnd Briester bring, den Totngraber wissn lass, so man sein bedarf, vnd dergleichen außricht, was jm beüolhn wirdet, Auch die Petler aus der Stat treib, vnd die mit nichts Haüßirn laß, Er sol aber in kain jnficirt haüs geen, mit jnen weder essn, noch trinckhñ, in kainerlej weise, daüon sol jm alle wochñ 2 h 6 k (*2 Pfund 6 Kreuzer*) zü lon gegeben werden,

Tottengraber

Item dem Todtengraber, so aufgenomen ist, sol alle wochñ zü Prouison, Ain güldrin, Auch alle tag aus dem Spital Sex prot, vnd zwo maß wein, vnd von ainer person züuergrabm, Acht kreützer gegeben werch, So es aber ain person nit vermöcht, sol Ers dennoch on gelt vergraben, in der Tieff, wie jm das maß gegeben ist, vnd nit saichter, in kainerlai weise, Vnd Er sol sein herberig im Brüederhaüs habn,

Herberg, Briester, vnd Låssl.

Item der Briester, vnd Låssl, sollen jr Herberig haben beyainand,

Nachgereiht in den Akten des Archivs der Stadt Sterzing fand sich noch eine weitere, bisher offenbar nicht beachtete **Ornung der sterbendñ leüff**. Sie umfaßt vier Seiten und trägt keine Zeitangabe, ihre Handschrift und

das Papier erinnern an das Original obigen Dokuments. Aus Papier und Wasserzeichen läßt sich aber eine Datierung nicht ableiten.

Der Text lautet:

Durch Lantrichter Burgermaister Rat vnd gantze gmaind burger vnnd jnwoner Ist der Sterbendñ leuffhalben hernachfolgender massen geratslagt vnd beslossen das also zuhalten vnd dem nachzukomen,

Am Ersten soll man ain brudermaister bestelln vnd darzú ain bruderhaus darhin die krankhñ legen

Ain fraw zü bestellen die den krankhñ wart vnd Jnen mit essn vnd trinken jr notdurft geb

Vonwegen der narung vnd vndhaltung der Armen Leut im brüderhaus, die nicht zuirung (*zerunge [mhd.] = das zum Unterhalt Notwendige*) bringen gibt man alle notdürft der narung auch das Pet gwand vom heiligen geist namen (*Stiftung und Bruderschaft zum Heiligen Geist*) nach Rat der vier Erwältn

Zwen totñ graber zübestellenn,

Mit ainem bader zühändeln, der den krankhñ zü der ader lass

Mit dem Pfarer züreden, das er mit den Pristern verschaff, damit wann es die notdurft erfordert, sy in das brüderhaus zu den krankhñ geen vnd sy versehn,

Die totñ graber sollen kunden tun so sy haben alle menschn so aus dem brüderhaus sterbn begraben Wo aber ain burger knecht oder dirn in der Stat sterben. von dem selbn soll man jnen besondere belonung geben,

Wann es in ain haus kombt in der Stat dasselbig haus sol man zusperen, drey oder vier wochen lang allweg nach gestalt der sterb. Vnd die Pristern so jm haus sind solln sich jnnen halten, aus den heüßern vnder das volckh nit geen, Wo aber Yemant von neüen dingn jm selben haus Erkranckht. so solln die 3 od 4 wochñ. vom absterben der jungsten person gerait werden, Wolen sy aber von jrn heüßern vnder Stat hinweg ziehen stat in bruer (*statt ins Bruderhaus zu geben*), doch solln sy in angezaigter zeit nit anheimisch (*anheim [mhd.] = zuhause, nachhause*) komen. Wo es ainer oder mer überfart vnd nit halt. der soll darümb gestraft werden mit der höchsten Puss vnabläslich zubezaln, vnd dasselbig. wo ain umb gelt vnd nit am laib gestraft wirt. soll an das brüderhaüs glegt werden,

Es soll auch kein wirt oder Yemant anderer keine Person so wissend ist die von den Sterbendñ enden gekomen beherbergen bey der Pen Wo aber ain gast oder Yemant anderer nit Recht zúsagtn Vnd von den Sterbendñ Enden kemen So sy dann begriffn wurdn, solln nach gelegenheit der Personen von der obrikait der Pitterhait (*pitterhait [mhd.] = Härte*) nach gestraft werdñ,

Man soll lassen beruffen (*beruofen [mhd.] = verkünden*) Wo es (*man*) im Landtgericht stirbt vnd ainer solchs

in sein haus hat, der soll nit in der Stat vnder die leut geen, Auch in kain bad geen. Auch in der Kirchn nit vnder die leüt steen sonder auf ain Ort bleibn, Wo aber ain oder mer darüber betretten wurden, den soll man darümb nach gstat d' handlung strafn

Man soll auch die krankhn nit bey dem tag so vil leütt auf der gassn geen, jn das brüderhaus tragen sonder bey der nacht, damit der grausend schrikhn nit under das volckh kumb

Man soll auch mit den moßnern (*Mesnern*) reden vnd handln das man garkainem toten mer leyten (*läuten*) soll, Angesichts das solchs dem gemainen man ain grausen Auch den Frombden (*frommen*) leutn die gekommen ain grausen vnd gros gschray (*[mhd.] = Wehklage, Geschrei*) bringt

Wo ainer in das brüderhaus kumbt. Vnd die narung auch wartung zubezaln hat. Soll mans von sein hab vnd gut nemen, Oder so ainer davon aufkumbt soll Ers selbst bezaln,

All frembde Petler vnd fraw davon so allenthalbn her komen Solln in ainem tag von der Stat ziehn vnd alain übernacht hir sein. Wo sy aber darüber erfundn werden solln von dem Petrichter darümbn gestraft werdn wie im dann beuolhn wirt

Man soll auch beruffen (*beruofen [mhd.] = verkünden*) alln armen leüt die diese Almüßn nemen vnd haischn, das kainer jn kain haus gee Sonder sy mugen das almüßn auf dem Fraithof (*eingefriedeter Bereich der Kirche, Friedhof*) oder auff der gassn haischn Welcher das nit halt vnd überfarts. Den soll man vänklich im Turn oder in der Kirchn straffen Darnach weys solch ain yedr zarüch

Man soll auch mit den Wirtn handln, das kainer kain Toten mal (*Totenmahl*) mer geb,

Man soll auch wegen ains an dis krannkhait stirbt. kain Prot den kindern mer aus dem selben haus gebn, denn dardurch vil schaden beschehn. Vnd dys krankhait wan es nit abgestellt wirt, aufgeen (*ufgen [mhd.] = zunehmen*), mag,

Vnd zü volziehung solher handlung, damit gute fursehung vnd ordnung gehalten. Werden. durch bürgermaister vnd Rat vier Erwält. solhs zü volziehn. Vnd was den Erweltn zü schwer war zühandeln, Sollen sys allweg ann bürgermaister anzaigen der wirt nach gstat allerhandlung das jnn ordnung gebn,

Ob diese zweite Ordnung auch in Sterzing beschloßen worden ist, vielleicht nur ein Entwurf war oder eine anderwärts verfaßte Ordnung als Muster abgeschrieben worden ist, läßt sich nicht feststellen.

Die datierte und die nicht datierte „Sterzinger Pest-Ordnung“ (PO.1534 bzw. PO.o.D.) gehen offenbar von den selben Überlegungen aus. Beide unterscheiden sich

von den anderen bekannten Pest-Ordnungen des 16. Jahrhunderts wie auch von den ärztlichen Traktaten dieser Zeit dadurch, daß sie überhaupt nicht auf die Luft, auf Reinhaltung von Häusern und Straßen, auf die Ernährung und den sittlichen Lebenswandel eingehen. Bei der zweitgenannten fällt auf, daß sie sogar auf die sonst meistens geforderten gemeinsamen und persönlichen religiösen Maßnahmen wie Prozessionen, Glockengeläute, Beichte und Empfang der Sakramente verzichtet.

Für Einzelentscheidungen und Kontrollen der Einhaltung der Maßnahmen werden drei „Ordinatores“ bzw. vier „Erwählte“ bestellt.

Die Maßnahmen bei bereits Erkrankten zielen auf deren Abschließung von der Allgemeinheit. Dies ist bei den ein Haus besitzenden Bürgern in ihren eigenen Häusern möglich, wobei eine „Flucht“ der noch nicht Erkrankten vor der Sperrung ihrer Häuser erlaubt war. Die Dauer der Sperre wird mit 30 Tagen bzw. je nach Art der Erkrankung mit 3 bis 4 Wochen angegeben. Für die armen Leute war ein geeignetes „Bruderhaus“ (*Siechenhaus*) mit einem Brudermeister zu bestimmen. In Sterzing war dieses unabhängig vom städtischen Spital bei der Kirche zum Heiligen Geist. Nur die PO.o.D. legt fest, daß im Bruderhaus für Nahrung und Unterhalt mit Hab und Gut oder Geld zu bezahlen ist. Für jene Armen, die nicht Zehrgeld aufbringen können, muß jedoch nach entsprechender Entscheidung durch die „Erwählten“ die Heiliggeist-Stiftung aufkommen.

Beide Ordnungen verlangen die Bestellung von Personen zur Übernahme bestimmter Aufgaben für die in ihren Häusern Versperrten und die Kranken im Bruderhaus. Für Versehgänge ist vom Pfarrer ein Priester abzustellen, dessen Unterhalt nach der PO.1534 vom Deutschordenshaus zu tragen ist. Des weiteren sind ein Aderlasser sowie Zuträger, Auswarter (Pfleger) und Totengräber zu verordnen. Für letztere gibt die PO.1534 Anweisungen für die Entlohnung, verlangt aber, daß auch Personen, für die nicht bezahlt wird, so tief wie angeordnet begraben werden.

Zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung der Pest wird Wirten und anderen Personen verboten, Gäste aus infizierten Orten aufzunehmen. Das Verbot des Verlassens infizierter Häuser wird von der PO. o.D. insoweit durchbrochen als der Kirchenbesuch erlaubt ist, wenn sich der Betroffene abseits der Leute stellt.

Bei der Behandlung der auswärtigen Bettler ist die PO.o.D. auch liberaler. Die Stadt müssen sie zwar, so wie in der PO.1534 gefordert, ebenfalls verlassen, dürfen aber einen Tag und über Nacht bleiben. Dabei dürfen sie Almosen erheischen, die sie aber im Freien einnehmen müssen.

Um den Bewohnern der Stadt die ständige Erinnerung an die schweren Zeiten zu ersparen, wird angeordnet, die Kranken und Toten nur nachts zu überführen.

An weiteren sozialen Maßnahmen finden wir in der PO.1534 die Sammlung für die armen Kranken in den Kirchen und in der PO.o.D. die Anweisung, Strafgeelder an das Bruderhaus zu übergeben.

Bei aller Ähnlichkeit beider „Sterzinger Pest-Ordnungen“ erscheint mir diejenige ohne Datum als die mehr sozial ausgerichtete.

Die nächste bekannte Tiroler Infektionsordnung stammt aus dem Jahr 1564.

Im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck findet sich in einem Kodex eingebunden eine 15 Blätter umfassende **Handschrift** mit der Überschrift **Sterbleuff ordnung bey einer hochlöblichen Regierung auffgericht worden** und dem Datum **21. April 1564**. Sie wurde bereits einmal und zwar im Quellen-Anhang der sehr interessanten und ausführlichen Dissertation der Südtirolerin Karin Demetz über „Die >Pest< in Tirol in den Jahren 1540–1580“ veröffentlicht⁷. Der darin angeführte Ausstellungsort Sterzing ließ sich aber nach Mitteilung aus dem Ferdinandeum nicht verifizieren.

Bei dieser Handschrift vom 21. April 1564 könnte es sich um einen Entwurf für einen Druck mit dem Datum 29. April 1564 handeln. Dafür spricht, daß der eingangs von mir als Anlaß dieser Untersuchungen erwähnte, textgleiche Pest-Druck aus dem Jahr 1572 mit dem Vermerk endet „Actum den Neünundzwainzigisten tag Aprilis. Im Fünfftzehnhunder Vierundsechtzigisten“, also dem 29. April 1564. Ein Druck aus dem Jahr 1564 ließ sich jedoch nicht feststellen. Der mit dem Manuskript textgleiche Druck aus dem Jahr 1572 mit dem Datum 29. April 1564 hat den Titel **Kurtzer bericht vnd Ordnung / wie sich ain Jeder Er sey Reich oder Arm / in zeit der Infection halten soll. M. D. LXXII.** und die Angabe „Gedruckt zů Jnnsprugg / durch Rueprechten Höller.“ Er scheint also eine Wiederverlautbarung zu sein, bei der jedoch kein neues Datum und auch keine Ortsangabe eingesetzt worden sind. Es fällt auch auf, daß alle für das Jahr 1564 gültigen Angaben wie Namen und Zahlen von Personen oder Geldbeträge unverändert abgedruckt wurden. Dies deutet vielleicht darauf hin, daß durch das aktuelle Seuchengeschehen ein plötzlicher Bedarf für den Neudruck aufgetreten ist.

Die Jahreszahlen 1564 und 1572 passen in das epidemiologische Geschehen. Das Jahr 1564 brachte den Höhepunkt der aus Norditalien in Tirol eingebrochenen Pest-Epidemie der Jahre 1563–1566. Dies war wohl der Grund für die oberösterreichische Regierung in Innsbruck, diese Pest-Ordnung zu erlassen, selbst nach Sterzing auszuweichen und „der Kay. May. geliebsten Töchter“ nach Meran und Bruneck in Sicherheit zu bringen. 1572, im Jahr des Druckes, ist Tirol abermals von einer schweren Pest-Epidemie heimgesucht worden.

Dieser Druck von 1572 findet sich nicht im Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts und nicht in den Katalogen der großen medizinischen Bücher-Sammlungen. Auch in der „Quellenstudie zur Geschichte der Typographie in Tirol bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts“ von F. Waldner (Innsbruck, 1888) fehlt er. Deswegen sei er kurz beschrieben. Er besteht aus 16 beidseitig bedruckten Blättern (Titelblatt, A – A iij, B – B iij, C – C iij, 1 nn. Bl., D und 2 nn. Bll.) mit einem Satzspiegel von 102 x 168 mm. Das Titelblatt ist durch eine vierteilige Holzschnitt-Bordüre als Umrahmung geschmückt, die oben in der Mitte den beidseits von je einem stilisierten Fisch flankierten einköpfigen Adler mit Bindenschild zeigt.

Der Text der gedruckten Ausgabe beginnt mit der kurzen Überschrift „Sterbleuff Ordnung“. Diese wurde, wie im Text eingangs geschrieben steht, von Herren der Hochlöblichen Oberösterreichischen Regierung der „Rö. Kay. May.“ (*Ferdinand I.*) und „Herrn der Camer / sambt der Stat vnd Lanndtgerichtlichen Obrigkeit alhie“ beratschlagt, „nachdem sich auß verhencknus Got des Almechtigen / die erschreckenlich krankheit der Pestilentz / Jmer je nehner / vnd gleich am Hofzaun alhie vmb Jnnsprugg / als im Ried vnd Fallpach (*im heutigen Innsbrucker Stadtteil Hötting*) etlichermassen erzaigt vnd eingerisen“ ist. Diese Verordnung wurde zu wissen gegeben, um der „gefar mit fürderlicher vnuerlengter beratschlagung / vnnd hierzue dienstlichen einsehung zubegegnē“, damit „solche Sterbsucht obberuerter Orten / sovil jmer menschlich möglich / vnd vermitlt Göttlicher gnaden beschehen kann / zeitlich / vnd mit pesster gwar same außgelöscht / vnd nit weiter gebracht“ werde. Es sollten dadurch aber auch des Kaisers geliebte Töchter und deren Hofhaltung in Innsbruck sowie das Regierungswesen der Stadt und des ganzen Landes geschützt und die Ausbreitung der Seuche verhindert werden.

Die im folgenden besprochene Tiroler Pest-Ordnung von 1564 gibt also an, „wie es in zeit solcher Sterbleuff gehalten werden solle“. Der Inhalt ihrer 13 Punkte sei nun gerafft dargestellt.

Erstlichen. „Dieweil vermüg heyliger Göttlicher schrift / solche vnd dergleichen Göttlichen Zorn / al-

⁷ Demetz Karin, Die „Pest“ in Tirol in den Jahren 1540–1580. Dissertation der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, November 1987. 394 Seiten. Österr. National-Bibliothek: Sign. 1,287.125-C.

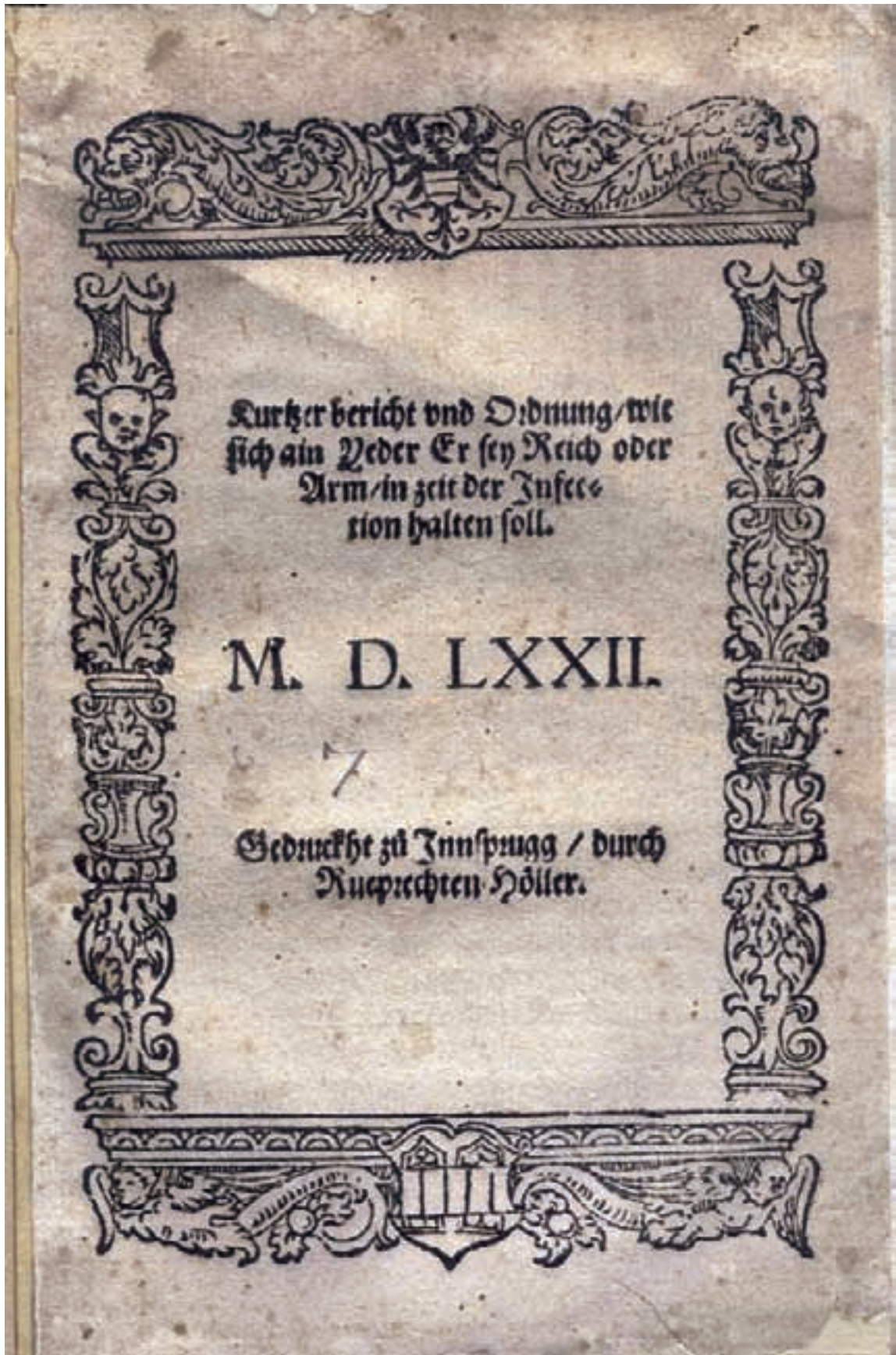


Abb. 24: Titelblatt der 1572 gedruckten Infektions-Ordnung vom 29. April 1564. Rueprecht Höller, Innsbruck 1572.

lain zů straff vnserer vilfeltigen vnaufhörlichen Sünden / Lasstern vñ Missethaten / verhengt werden / weil an vilen Orten beynach alle ware Gottes forcht vnd andacht / auch die rechte Christenliche lieb der menschen / vnder vnd gegen ainander schwärlichen gefallen“, aber „Gotßlesterung / Wuecher / Fresserey / Trunckenhait / Ebruch / Huererey / Spilen / Todtschlag / vnd andere greüliche Lasster / jimmer yemer (*je mehr*) vberhandt nehmen“, muß sich jeder „zů ainem recht Gottseligen / Christlichen / tugentlichen / pueßfertigen leben bekhe- re“. Es ist daher notwendig, daß „die Pfarrer / Prediger / vnd Seelsorger alhie zů Jnnsprugg / Jederzeit zů allen Sontag vnd Feyertagen“ das Volk zu Reue und Buße ermahnen. Das gilt insbesondere für die während der Seuche jeden Mittwoch und Freitag angeordneten hiesigen Prozessionen und Messen in den Pfarrkirchen. Jeder „Haußvatter / von Hofgesind vnd andern / Hochs vnd Nidern Standts personen“ ist angewiesen, dafür zu sorgen, daß dies eingehalten wird. Bei Mißachtung ist „ain halb pfundt Wachs zů straff vnnachlässlich zůbetzalē“, welches der Pfarrkirche zugute kommen soll. Darüber hinaus soll auch die „lobliche Regierung / dergleichen die Statgerichtlich Obrigkeit / vnnd der Lanndrichter zů Sonnenburg / von Ampts vnnd Obrigkeit wegen“ bezüglich der Hauptsünden und Laster „fleissige erkundigung vnnd aufsehen haben“. „Vnd wer dariñen betretten wirdet / gegen denselben“ wird mit „merer ernstlicher straff“ als bisher üblich vorgegangen werden.

„Vnd neben dem / sollen die Stat / auch Lanndgerichtlichen vnd andere Obrigkeit alhie zů Jnnsprugg / Sonnenburg vnd andern Orten im Lañde / verordnung geben“, daß „bey kainem Wierdt (*Wirt*) / noch anderen personen / zů Nachts vber Acht oder Neün vr (*Ubr*)“ gezecht werde. Die Obrigkeit muß auch „acht vnnd aufmerckhen geben“, daß nicht „auf der Gassen / oder in den Wierdts vnnd andern Heüsern“ gelärmt wird. Wer dagegen verstößt, den muß sie „zů gefenckhnus bringen / vnd ain Nacht vnnd Tag / mit Wasser vnd Brot darinnen erhalten“. Das „Prandtwein“-Ausschenken und -trinken ist auch „mit allem ernst verpotten“ und muß „darumben nach notturfft gestrafft werden“.

Zum andern. Es wird befunden, daß die Infektion „so sich bißheer in gemeltem Ried / vnd Fallpach ertzaigt / Got lob / nit auß vergiffung des Luftts / sondern allain (wie auch an den andern Orten im Lanndt / da sich solcher gebrechen bißheer Endtzündt)“ durch die Verwarlosung der Menschen und auch ihrer Kleidung „von ainem Ort an das ander getragen worden“ ist. Es ist also von der Regierung „an beuolhen worden“, daß „die Jhenigen gesunden vnd frischen personen im Ried vnd Fallpach / so gleichwol bißheer nit Jnficiert / sonderr allain das Sy in den zů negst vnnd in der nehe / an den Jnficier-

ten orten glegen Behausungen wonen / sich biß auf weyttern beschayd / vnd das man sehen mag / wie sich die Leüff weytter ereügnen“ Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden. „Bey Leib straff“ dürfen sie sich nicht zu den Behausungen der Infizierten, in den „Burckhfrieden“, in die Stadt oder „hinauf geen Höttingen thuen“. Es sind also „durch die Stat vnnd Lanndtgerichtlich Obrigkeit zwo personen / Aine in der Kotläckhen (*heutiger Innsbrucker Stadtteil St. Nikolaus*) / vnnd die Ander zů Höttingen / zů Aufsehern vnnd Hüttern“ zu bestellen. Ihnen müssen „die Leüt im Ried / vnnd Fallpach wol bekhande“ sein wie sie auch „der Heüser guete glegenhayt“ kennen müssen. Sie sollen Wacht halten und die Leute „mit guetten Wortten vnnd besser beschaydenhayt / widerumben zů Rugg (*zurück*) weysen“. Wenn gütliches Zureden nicht wirkt, so sollen sie die Leute „mit Pengln (*[mhd., tirol.] = Knüttel, Prügel*) oder Spiß Ruetten wider zů Rugg treyben“, aber ohne daß „Leybschaden zuegefilegt werde“. Wenn dies auch nicht hilft, sind der Obrigkeit diese Personen namentlich zu melden.

Die von den Maßnahmen betroffenen insgesamt 168 Personen sind „Arm Leüt / Als Knappen / Tagwercher / Zimmerleüt / vnnd andere Arbaiter“, welche „mit jrer Handt Arbaít / jr / vnnd Jrer Armen Weyb vnnd Kinder / Narung wol gewinnen“. Deswegen soll ihnen „Auff ain Wochen zwo / Drey / biß man sehen mag / Wie sich die Leüff weyter anlassen / gebürende hilff vnnd vnderhaltung / von Tyrolischer Cammer / Jnnamen der Höchstgedachten Kayserlichen Mayestat“ gewährt werden. Von den des Almosens bedürftigen Personen erhalten jene „so vnder dem Purckhfriden gesessen Fünff gulden 52 kreützer“, die „vnder dem Lanndtgericht“ 18 Gulden, die beiden Hüter je 1 Gulden. Jene Personen, die „allain aines Fürlehens zu Jrer vnderhaltung begern“ und dieses Darlehen aus eigener Arbeit zurückzahlen können, bekommen 6 Gulden 12 Kreuzer. Von dem wöchentlich benötigten Betrag von 32 Gulden 4 Kreuzern werden jeweils am Samstag 6 Gulden 52 Kreuzer zu Handen des Bürgermeisters und 25 Gulden 12 Kreuzer an den Landrichter zu Sonnenburg erlegt. (*Anmerk.: 60 Meraner Kreuzer = 1 Gulden; Wert eines Gulden 2004: ca. 100 €*). Beide Herren sollen das Geld durch „hiertzue vertraute verordnete personen / außthailen lassen“. Diese Personen sollen mit diesem Geld „Profant“ (*Proviand*) insbesondere für die Betroffenen in Höttingen kaufen und zwar „Jrer gelegenhayt vnnd notturfft nach / Fleysch / Brot / Meel / Schmaltz vnd anders / so weyt Jr yedes Deputiert gelt erraicht“. Wenn nach drei Wochen die Infektion nicht weitergeht, soll man „alßdañ zů ersparung des Cosstens / den Jhenen personen / so in den Syben Heüsern im Ried Als vom Donat Apl Maurer hin-

umb / biß zum Thoman Moritzen wonent / widerumben bewilligen vnd zuelassen / Das Sy Jrer Arbait allenthalben frey / vnd one verrer verhinderung nachziehen möchten / Vnnd nur allain die andern personen im verpot gelassen werden“. Es sollen die beiden Hüter besonders gut darauf sehen, daß die Personen „so auß den Zwayen zuegesperten Behawsungen weckhgetzogen“ nicht „in dieselben Heüser geen / oder was daraus nehmen“. Widerspenstige sollten die Hüter „mit Penngl abplewen (*bliuuen [mhd.], bleuen [tirol.] = schlagen, bläuen*) vnnd weckhschaffen“.

Zum dritten. Die „Bruederschafft sandt Sebastian“ hat eine „Möß“ (*Messe*) gestiftet, damit ein Priester „den kranckhen personen bey dieser Stat / mit Beychten / vnnd raichung der Hochwirdigen Sacramenten / Jeder zeit bey tag vnnd nacht gewertig“ sei. Bürgermeister und Rat sollen sich dafür einsetzen, und der Landrichter soll vom Herrn „Prelaten zû Wilthan“ (*Wilten*) verlangen, einen seiner „Conuentualn oder sonst hinauf geen Höttingen“ zu senden, der dort Tag und Nacht die Sacramente spenden kann. Beim Hören der Beichte soll er dem Kranken „ain prinende grosse flamende / Wächsene körtzen für den Mundt halten / damit der vergifft vnnd vnrain Lufft / durch das Fewr vertzert werde“. Bei der Taufe des Kindes eines „Inficirten Weybs“ gilt das Gleiche. Die Person, die dem Priester „Glöckhl vnd Liecht“ voran trägt, darf nur bis zum Haus des Kranken gehen und dieses nicht betreten.

Zum vierten. Es ist notwendig, „etliche Erbar / frum̃ / vertraue vnnd aufrecht personen“ zu bestellen, welche „im fal der Not den kranckhen Jr notturfft / von Ertzney / Narung / vnd anderm“ zu einem bestimmten Platz bei den Häusern bringen.

Für das Begraben der „abgeleitben Inficirten personen“ der Stadt und Vorstädte kann man die bereits „von Höttingen gemelte Zuetrager vnd Tottengraber“ heranziehen. Diese wie auch die Priester, die bei Erkrankten waren, müssen sich nach ihren Verrichtungen in die ihnen zugewiesenen Wohnungen begeben und sich der

Gemeinschaft mit gesunden Personen enthalten, weil ansonsten „die Infection gar leüchtlich erweckht werden mag“.

„Gleicher gestalt“ (*Aus gleichem Grund*) sollen die Zuträger für gesunde Personen nicht mit den genannten Priestern und Totengräbern, die Kontakt mit Kranken hatten, gemeinsam wohnen. Sie sollen überhaupt „sich der Priester / Lâsl / vnd Tottengraber / souil (*so viel*) immer müglich Eüssern (*uzern [mhd.] = sich entfernen*) / vnd Jrer gmainschafft müessig geen“. Wenn die gesunden oder kranken Personen in den gesperrten Häusern etwas benötigen, so dürfen die Zuträger nicht unter die Fenster der Häuser gehen, sondern müssen sie aus „vngeferlich am Dreyssig schrit / oder wie es die glegenhait Yedes orts / vnd vernemlich der Red (*Vernehmbarkeit des Gesprächs*) geben mag / Jr begern anhören“. Die Zuträger sollen die benötigten Arzneien oder anderen Waren den „Reichen vnd vermüglichen umb Jr betzalung“ bringen, wobei das Geld an „ain sonder ort“ gelegt werden muß. Den „Armen notturfftigen“ sind die gewünschten Sachen „mit vorwissen vnnd erkandtnus der Obrigkait / umb sonst vnnd one Gelt“ zu besorgen. Die Waren sind für die Personen in Hötting in „dem daselbst verordneten Profandthauß“, die für die Personen in der Stadt „an den gewondlichen orten“ zu besorgen und „one vertzug“ zuzutragen. Das Überbrachte ist so „an ain sonder ort“ zusetzen, daß es durch das Fenster erreichbar ist. Alles, das die Armen erhalten, soll „ordentlich aufgeschriben vnnd vertzaichnet“ werden „vnnd nachmalen zügebüender zeit auß gemainem Seckhl betzalung geschehen“. Die Zuträger sind zu beaufsichtigen, damit sie nichts „vnderschlagen noch veruntrewen“. Man muß jene, bei denen „aber ainiche vntrew gespürt vnd gefunden wirdet“, abschaffen „vnd andern zû Exempel strafen“ und „an Jr stat“ andere Personen „verordnen“.

Zum fünfften. „Der Begrebnus halben / haben sich die von Höttingen hieuer erbotten“, bei weiterem Einreißen der Seuche ihren Friedhof mit Brettern zu halbieren und „auf der ainen seyten des Freydthofs Maur auch ain

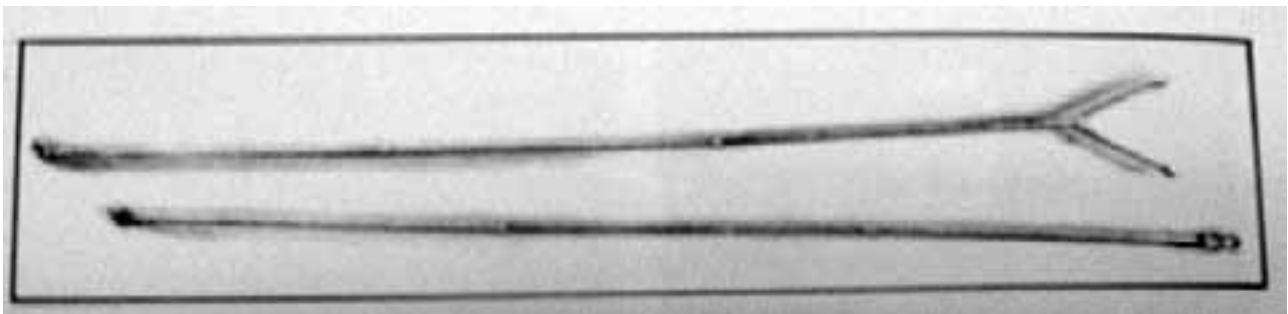


Abb. 25: Zange zur Reichung der Hostien bei der Kommunion mit einer Länge von 1,15 m. Katalog der Ausstellung „Venezia e la Peste 1348/1797“, Marsilio editori, Venedig, 1979.

Thüre prechen“ zu wollen. So können die Begräbnisse der Infizierten in Stille ablaufen. Damit man nicht wie bisher die Leichen durch das Dorf tragen muß und die Gesunden sich nicht vor „aynicher vergiffung zů besorgen haben / Wollen Sy darjnnen diese Ordnung fürnehmen“, daß nämlich die infizierten Leichen über den oberen Weg aus dem Dorf zum Begräbnis getragen werden.

Wenn sich in der Stadt die Infektion zeigen sollte, wird man auch die nötigen Verordnungen erlassen. Es wird dabei als „von nōtten geacht / den Tottengrabern aufzūladen“, daß sie „die todten Cōrpel der abgelebten Jnficiertē personen“ in einer guten, versperrten Truhe zum Begräbnis bringen. Sie müssen sich auch um einen Gehilfen dafür bewerben. Die verstorbenen Infizierten müssen bei Nacht und ohne Begleitung begraben werden. Die Gräber sind „vm ain guets tieffer“ zu graben als sonst. Wenn die Toten begraben werden, sind sie „mit Kalch / vnnd Wasser darauf“ zu beschütten, damit sie „sambt dem bösen tampff der sonst dauon verursacht wirdet / desto ehender vertzert (*verzeren* [mhd.] = *verzehren*, *vernichten*, *zerstören*) werden“. Etliche Fuder Kalk sind deswegen auf den Friedhof von Höttingen zu führen. Die Totengräber und ihre Gehilfen werden „bey Leybstraff“ eidlich verpflichtet, weder mit Gesunden zusammen zu kommen, „noch auß den Jnficierten Heüsern / weder Kleyder / Peth (*Bett*) / Pethgewande / noch andern Plunder“ zu entfernen. Wenn in einer infizierten Behausung keine Personen mehr vorhanden sind, muß dies der Totengräber der Obrigkeit melden, die ihm hierauf ein oder mehrere Schlösser zustellen und die Versperung der Häuser anordnen wird.

Zum sechsten. Es wurde beschlossen, daß mit „beeden Doctorn der Ertzney alhie / als mit Doctor Petter / vnd Doctor Mörl / gehandelt werden solle / sich mit einander fürderlich ainer hilff vnnd Ertzney zūentschliessen / wie die rainen vnd gesunden vor dieser Kranckhait zūuerhüten / Vnnd die Jhenen so Jnficiert werden / widerumben zūerholen“. Was sie gemeinsam beschlossen haben werden, ist der Regierung unverzüglich zu berichten, „damit dieselben Preseruatif vnnd Ertzneyen / Jn den Appoteggen alhie zūmachen verordnet / vnnd die zū Menigklichs notturfft in beraitschafft alda zūfinden“ sind. Da „weylant Doctor Mändler / vnnd obernante beede Doctores / hievor Anno 43. ain Ordnung / wie sich in denen sorgklichē Sterbleüffen“ Gesunde und Kranke halten sollen verfaßt haben, ist überlegt worden, von dieser Ordnung nochmals „ain antzal Exemplar truckhen zūlassen / auf das die menigklichen / vnnd sonderlich auch die Läßl / zū faylem kauff finden“.

Da man sich in solchen Zeiten auch „mit geschickhten verstendigen vnd taugenlichen Läßl“ versehen muß,

welche den Kranken „mit dem lassen (*Aderlaß*) / vnd raichung der Ertzeneyen“ beistehen, soll die städtische Obrigkeit einen Aderlasser auf Zeit bestellen. So sieht man als dafür geeignet den „Maister Lorentz Barbierer“, der „ymb gebürende Belohnung / Christliche hilff / Rat vnd beystandt zūthuen“ soll. Die beiden Doktoren werden ersucht, den „obangedeüeten zūuor bestellten Läßl“ zu examinieren, „wie vnnd was gestalt / Er im faal der Not / mit dem Aderlassen vnd in anderweg“ sich verhalten werde. Worin er nicht kundig oder erfahren sein sollte, darin müssen ihn die beiden Doktoren unterweisen. Im Falle seiner Unbrauchbarkeit und wenn „auch kain andere taugenlicher / vnd in der Stat / vnnd in dem Burckhfriden / geseßne Barbierer oder Pader (*Bader*)“ trotz aller angebotener Belohnung zur Hilfe bereit ist, muß die „Statgerichtlich Obrigigkait / die taugenlichsten vndter jrem Gebiet / wonenden Barbierer vnd Pader / one allen vertzug / zū sich zūsamem erfordern / vnnd Jnen die sachen / nachmalen mit allem Ernst fürhalten / vnd auferlegen“. Da ihnen bisher in Zeiten der Ruhe „mit Jrem Hañdtwerch / von dem gmainen Mann / vnd sondern personen / Jr Narung vnd genieß zugewinnen / vnd zuerobern zueglossen worden / so seye demnach auch billichen (*billig*) / vnnd Sy zuthuen schuldig“, daß sie sich „in zuertragender gemainer not / mit Jrer / Jnen von Gott verlyhner Khunst / vnnd Handtwerch“ allen zu Nutz „vnd gegen gebürlicher Belohnung / gleichßfals brauchen lassen“. Durch Spiel oder Los können sie entscheiden, wen „solch Läßl Amt“ treffen soll. Der, den es trifft, muß sich dem ohne Verweigerung unterwerfen oder ohne Verzug einen anderen, der städtischen Obrigkeit annehmbaren, tauglichen Aderlasser nennen. Jene Barbierer und Bader, die nicht spielen oder lösen wollen, soll die städtische Obrigkeit innerhalb von drei Wochen aus dem Burgfrieden verweisen. Den durch das Los getroffenen Aderlasser bestellt die Obrigkeit und läßt ihn von den beiden Doktoren examinieren. Diese müssen ihn auch unterweisen, daß er dann, wenn er zum ersten Infizierten geht, gesunde Personen nicht mehr treffen darf, die ihm zugewiesene abgesonderte Wohnung beziehen muß und gesunde Behausungen nicht betreten darf.

Für die Bestellung eines Aderlassers für Höttingen ist der Landrichter zuständig. „Dieweyl drey Balbierer (*Synonym für Barbierer*) oder Pader / zu Höttingen vorhanden sein“, müssen sie das Los werfen. Das weitere Vorgehen gleicht dem unter der städtischen Obrigkeit.

Zum sibenden. „Alle junge vnd alte personen / so diser zeit absterben“ sollen „durch die verordneten besichttigt“ werden „vnd one vorgehende besicht“ darf niemand begraben werden.

Der Barbierer.



Abb. 26: Der Barbierer. Holzschnitt von Jost Amman, aus Hans Sachs „Beschreibung aller Stände“. Frankfurt, 1568.
Der Barbierer oder Barbierer hatte neben dem Barbieren (Bartscheren) und dem Zwagen (Kopfwäsche) auch medizinische Aufgaben wie Aderlassen, Wunden und Brüche versorgen und Zähne „ausbrechen“.

Wenn jemand in einer frischen (= nicht infizierten) Behausung „an der bösen Infection erkrankte / so soll ain yeder Haußvatter dasselb bey seinem Ayd (Eid) / seiner fürgesetzten Obrigkeit / durch die Zuetrager vnuerzogenlich“ Mitteilung erstatten und „bey Leibstraff“ nichts verheimlichen. Die Obrigkeit soll sodann das infizierte Haus sperren und den Kranken drinnen lassen. Sofern sich gesunde Personen im Haus befinden und drinnen bleiben wollen, soll den Armen „gebürende notturfft / durch die verordnete personen / one betzalung zuegetragen“ werden; die Reichen müssen sich selbst erhalten. Alle werden „bey straff / an Leyb vnnnd Guet eingebunden (verpflichtet)“, in den gesperrten Häusern zu bleiben „vnd kains wegs bey tag oder Nächtlicher weil / herauß vndter die gesunden frischen personen“ zu gehen, andere Gesunde zu ihnen hinein zu lassen und auch „kaine gespunsten (gespuns [mhd.] = Gesponnenedes) / klaidler / noch andern Plunder von ain hauß zum andern“ zu schicken oder zu tragen.

Gesunde Personen in einem infizierten Haus und ihre gesunden Angehörigen dürfen, wenn sie diesen Wunsch äußern, mit Wissen der Obrigkeit ausser Landes ziehen. Dies muß unverzüglich und ohne Kontakt mit anderen Personen geschehen. Wollen solche gesunde Personen jedoch nicht außer Landes, aber in einen Wald oder eine Einöde ziehen, so soll die Obrigkeit dem „Haußuolckh ain glegenlichs Ort hiertzue benennen“ und es „bey straff an Leyb vnnnd Guet“ verpflichten, an diesem Ort zu bleiben und nicht Kontakt mit Gesunden zu haben. Es soll ihnen alles Notwendige auf eigene Kosten zugetragen werden.

Zum achten. Wenn in oder bei den infizierten Häusern Vieh vorhanden ist, soll durch die örtlich zuständige Obrigkeit angeordnet werden, daß dieses an einen frischen Ort gebracht wird, es „mit Fütterung / Trenckh / vnd anderm wie sich gebürt / gewart“ wird und die Milch den Eigentümern des Viehs durch „die verordneten Zuetrager“ gebracht wird.

Zum neunten. Wenn „die Sterbleuff sich weyter meren wurden“, sind die „gemainen Bäder (Bäder) / Schuelen / vnnnd dergleichen versamlungen / allenthalben gantzlichen abzustellē“, weil durch eine einzige Person eine ganze Versammlung „vergiftet werden mag“.

Zum zehenden. Die „Inuentierung“ (Inventaraufnahme) ist in diesen Zeiten gänzlich einzustellen. Die Häuser müssen versperrt gehalten werden, niemand darf sie betreten oder verlassen. Aus den Häusern darf nichts entfernt werden. „Wañ Gott der Herr widerumb pesserung vnd abstellung verlyhen hat“, sollen die Häuser „mit vorwissen vnnnd guetter Ordnung der Obrigkeit / gerainiget“ werden.

Zum ainfften. Die städtische und die landesgerichtliche Obrigkeit sollen „Embssige vnd fleyssige nachfrag haben / wie sich solche Sterbsucht weiter anlast“ und der Regierung jederzeit berichten, insbesondere wenn „sich ainiche sorgkliche gefar ertzaigt“.

Zum zwelfften. Alle Personen in der „Stat vnd im Burckhfriden / deßgleichen zů Höttingen / auch im Faalpach vnd Ried“ werden verpflichtet, „kain haimblich gemach (Abort) raumen lassen / auch kain Harm ([mhd.] = Harn) / weder von gesunden oder krankhen personen / auf die Gassen oder an die ort / da die Leüt vñ das Viech / hin vnd wider wandeln“ auszugießen. Der Unrat muß vielmehr „in die Secret ([mhd.] = heimliches Gemach, Abort) / oder sambt dem Spuellach ([mhd.] = Waschwasser von Geschirr u. Wohnungen) vñ andern vnrainen wassern / kerach ([mhd.] = Kehrlicht) / kot / vnd vnsauberkeit / jedertzeit in das flissent wasser geschüt“ werden. Auch sollen die Häuser und Gemächer wie auch die „Gassenprünen (Straßenbrunnen) vñ Rütschen ([tirol.] = Wasserrinnen in Straßen, bei Häusern u. Ställen)

/ sauber gehalten / vñ vor aller vnrainigkait vñ vbl gschmach (*üblem Geschmack [= Geruch]*) bewaret“ werden. Deswegen sollen auch „die Päch (*Bäche*) / wol angelassen werden / Das vil wassers in die Stat rinne / zů rainigung des Luffts“.

Es soll allenthalben angeordnet werden, daß das Vieh nicht zu infizierten Orten getrieben wird sondern nach Höttingen und dergleichen Orten und in den Wald. Die „Enndten“ (*Enten*) sind wegzuschaffen oder im Inneren zu halten. Die Schweine dürfen in der Stadt, in den Vorstädten und im Burgfrieden nicht auf den Gassen herumlaufen; sie sind auf den Schweineanger und von dort wieder heim zutreiben und im Stall einzusperren. „Zur zeit / da der Prechē (*Gebrechen*) merer eingreifē wurde“ sollen die Schweine weggegeben werden, denn sie und besonders ihr Kot fördern die Krankheit. Gleichfalls sollen auch die Hunde und die Katzen entfernt werden, weil sie durch alle Häuser und Orte laufen und so „die Infec-tion auch leichtlich außgebrat / vnd weytter gebracht werden mag“.

Zum dreytzehenden. Die tägliche Erfahrung zeigt, daß „die durchstreichenden Petler (*Bettler*) / Lanndtstreicher / störtzende Schueler (*sterzer [mhd.] = betrügerischer Bettler, Vagabund*) / vnd dergleichen müessiggeents Gesind“ „hin vnnwider / an frischen vñ vngesundtē orten / alle Heüser / Flecken / Perg vñ Töler durchstreichē / vñ dem Petl obligen / nit allain züerweyterung angeregter Infec-tion / nit wenig vrsach vnd fürdernus geben / sondern auch mit höchster beschwerde / ob dem gemainen Mann ligen“. Viele „frömbde Pueben (*fremde Buben*) / vnnnd Störtzer“ geben sich für Schüler aus, besuchen aber „weder die Lectionen bey den Herrn der Societet Jesu / noch die Lateinisch Schuel“ noch studieren sie auswärts. Durch das Herumziehen in den Häusern innerhalb und außerhalb der Stadt fallen sie den Leuten durch Betteln zur Last. Besonders aber die „außthaylung der Hofsuppē“ stören sie. Den „Haußarmen Leüten / vnnnd den andern Armen Schuellern / die den Chor mit dem Gsanng vnderhalten müessen / vnd sonst mit Jrem Studiern / allen fleiß fürwenden“, würde „Jr Narung vnd Almuesen / vmb souil desto mer ... entzogen“, weil „die Herrn Gesellschaft Jesu / ainer Regierung ain Zetl oder verzeichnus der Armen knaben / so die Schuel bey Jnen besuechen / vnd Almuesen bedürff-tig seyen“ zustellt, in dem dann nicht mehr nur die hiesigen „Dreytzehen knaben befunden werden“. Ein gleiches Verzeichnis der eigenen Schüler muß auch vom „Lateinischen Schuelmaister bey der Stat“ der „Statgerichtlichen Obrigkait“ übergeben werden. In der Folge müssen die städtische und die landgerichtliche Obrigkeit in den Gebieten ihrer Verwaltungen öffentlich bekannt geben, daß sich „solche störtzende frömbde Schueler /

Petler / Lanndtstreicher / vnnnd dergleichen verwegens müessiggeents Gesind / also auch Saffoyer (*aus Savoyen kommende Hausierer, denen man betrügerische Handlungen vorwarf*) / vnd Lanndtfarende Kramer“ unverzüglich „wegckh / vnnnd auß dem Lañdt thuen“ müssen. Des weitern sollen sie auch „Jñ vnd ausserhalb der Stat / Jm Burckfriden / vñ Lanndtgericht / von Hauß zů Hauß verkünden lassen“, daß unter Strafe „an Leyb vnd Guet“ niemand mehr „solche Leüt / oder jemandt andern frömbden beherberge / aufhalte / noch vnnndterschlaif (*undersleipf [mhd.] = Versteck*) gebe“ sondern ihn wegweisen oder der Obrigkeit anzeigen muß. Die städtische Obrigkeit soll auch „ainen starckhen tauglichen Petlrichter setzen“, der auf das „verwegen Gesind“ insbesondere „bey außtailung der Hofsuppen“ sein „fleyssig aufsehen habe“ und diese Leute außer Landes weise. Dies ist, wenn nötig, mit Hilfe des Gerichtsdieners und unter Einsatz von „Penngl oder Spiss Ruetten“ durchzuführen. Damit die „hofsuppen / Niemandt andern / dann den Haußarmen dürfftigen Leüten / vnd andern Armen bekhandten Schuellern / gegeben vnd außgetailt werde“, bekommt der „Petlrichter“ ein Verzeichnis der Bedürftigen.

Diese „Sterbleüff Ordnung“ endet mit einer Anrufung Gottes und der Absichtserklärung, sie bei Notwendigkeit ändern zu wollen: „Vnd hiemit sollen also / Gott dem Allmechtigen / als dem höchsten Helffer / vnd Trost in allen nötten / Alle sachen dieser Sterbleüff“ anheimgestellt und anempfohlen werden, um uns zu behüten und „Jn sein Väterlichen gnedigen vnd Allmechtigen Schutz / güette / vnd Erbarmung“ „alles das / so sich bißheer erzaiget / zů guetter Rhue vnd Fryd züsckhhen“. Dazu wollen wir „obbegriffne Ordnung / nach gestalt vnnnd glegenhait der zeit vñ Leüff / Wie die der Almechtig / nach seinem Göttlichen vnd bessten willen / schickhen vnd verleyhen würdet / Yederzeit auf verrere Beratschlagung / zů Mindern vnnnd zů Meren / vnnnd alles darjnnen zübedenckhen / vnnnd fürzunehmen / das züuersönung des zorn Gottes / besserung des Lebens / vnnnd gantzen gemainen Nutz / zů wolfart / fürstendig vnnnd dienstlich sein mag. Actum den Neünund-zwainzigsten tag Aprilis. Jm Fünfftzenhunder Vierund-sechtzigsten“.

Die im sechsten Abschnitt zitierte Ordnung der Doktoren Petter, Mörl und Mändler aus 1543 ist verloren gegangen. Dagegen blieb der zwei Jahre vor der Abfassung obiger Pest-Ordnung, also 1562, ebenfalls durch Ruprecht Höller in Innsbruck gedruckte **Wrtze vnd nutze gegründte vnderricht / für den gemainen Mañ / wie er sich in den geferliche leüffen der Pestilentz halten sol / auff das fleißigst zůsamen getragē / Durch D. Balthasarem Conradinum Medicum zů Schwatz.**

M.D.LXII. bewahrt. Diese sehr seltene Schrift gleicht im Aussehen, insbesondere des Titelblattes, der oben beschriebenen Pest-Ordnung, ist jedoch umfanglicher. Von ihrer Bedeutung zeugt, daß sie noch 1635 in Salzburg in etwas veränderter Rechtschreibung durch Christophorus Katzenberger nachgedruckt wurde.

Balthasar Conradin war, wie aus der einleitenden Widmung an einen namentlich nicht genannten „Edlen / Vesten / Erbar / Fürsichtigen / Wolweysen Herrn / Pfleger / Schmelzherrn / vnnnd Gwercken / vnd Richtern zû Schwatz“ geschlossen werden darf, Arzt der Stadt Schwatz und der dortigen Gewerken. Über sein Leben ist leider nichts bekannt. Es kann jedoch eine große ärztliche Erfahrung des Autors vorausgesetzt werden, beschäftigte doch der Silberbergbau im Schwazer Revier zu seiner Zeit an die 30.000 Knappen. Trotzdem stützte er sich auch auf die zeitgenössische Literatur. Denn „wiewol alle winckhel vol sein / solcher teütscher Tractetlin“ hat der Autor „einer erlichen gemain zû nutz / auß viler gelerten scribenten Bücher / die fürnembste puncten / die man wissen vnd halten soll / zûsammen in diß Tractetein gelesen“. Conradin erwähnt aber mit keinem Wort die Sterzinger Pest-Ordnung von 1534 oder die Anweisungen der drei Doktoren aus 1543.

Nach der dreiseitigen Einleitung werden ausführlich die vermeintlichen Ursachen und der Verlauf der Erkrankung sowie die damals üblichen Methoden der Behandlung geschildert (76½ Seiten) und hierauf ausführliche Ratschläge, „Wie sich ain yeder vor der Pestilentz bewaren sol“ (17½ Seiten) gegeben. Dem folgen der Abschnitt „Wie sich ain gemain (*Gemeinde*) halten soll“ (7½ Seiten) und ein allgemeiner Schluß (4 Seiten).

Die beiden ersten Abschnitte von Conradins „vndericht“ gleichen inhaltlich den von ihm erwähnten „Tractetlin“, sind jedoch ausführlicher als viele derselben. Wegen des dritten Abschnittes sei dieses Buch hier erwähnt, weil sich darin Conradin an die Obrigkeit wendet. Er maßt sich aber, wie er schreibt, nicht an, dieser eine Anordnung zu geben, er will „allain vermanen / was ein gemain (*eine Gemeinde*) in solchen leüffen thun soll / das der lauff der vergifften Pestilentz / auß den zicketen (*zicken [tirol.] = berühren*) flecken nit an die gesunde raine vnbefleckte orth komē“. Conradin schließt in diesem Sinne seine Vorschläge mit der Bitte, es wolle niemand sein „gütmainents warnen / vermanen / in vbl auffnehmen“, denn er habe keiner Gewalt damit vorgreifen und keine Ordnung setzen, sondern nur einer jeden Gemeinde treulich helfen wollen.

Im Folgenden sei nur auf die von Conradin der Obrigkeit empfohlenen Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der Pest eingegangen und dies nur soweit es

sich um genauere Ausführungen als in der Tiroler Pest-Ordnung von 1564 handelt.

Auf Versammlungen in Dörfern, Märkten, Städten und Flecken sollen die infizierten Orte „publiciert / außgeruffen werden“, um jedermann davor zu warnen, dorthin zu reisen oder Handel zu treiben. Auch muß „gewartams examen gehalten werdē“, ob fremde Personen „nit der zickete ort her sein“, und wie es im Herkunftsort steht, ob dort Menschen krank sind und woran sie sterben. Man kann solchen Personen eine „besondere herberg ausserhalb der gemain zaygen“, sie dürfen aber nicht in der Gemeinde bleiben oder Handel treiben und sie sind „also mit güte vnd glimpff“ (*glimpf [mhd.] = schonendes Benehmen*) abzuweisen.

Es muß auch „der situs des orts“ bedacht werden, ob es „vil stehende faule lackē / moß (*mos [mhd.] = Moor, Moos*) / sumpf / Berckwerckshütt / andere faulestinkende sehe (*Seen*) / weyer / oder faule Ziechpruifen / Abdeck stett (*Abdeckereien*) / harr (*Haar*) oder flachsgrüben / da man flachs vnnnd haneff (*Hanf*) innen röstet (*Flachs- & Hanfröste = Zersetzung des die Fasern verkittenden Pektins durch Bakterien im Wasser*)“ gibt. In solchen Fällen muß man einen Seuchenausbruch verhüten „mit außstrucken (*auströcknen*) / außfüllen / vn außbreñen / damit jre böse dempfe verzert werden“. Sauberkeit „an allen orthen / Gassen vn Ecken“ wird eingemahnt. Insbesondere wird verboten, „vnsaubere stinkende wasser / harm (*Harn*) / krauturn (*Sauerkrautwasser*) / Kirßners bayß (*Kürschner-Beitze*) / Schüsterschwertz (*Schuster-Pech*)“ und andern Unrat auf Gassen und Plätze auszugießen. Dies alles soll vielmehr „in ain schiffreichs wasser / oder jn ainen fließenden bach / geschütt werden“. Noch viel weniger soll man dulden, daß „man aß (*Aas*) auff die gassen werff / als todtē Hünner / Hund / Katzen“. Es darf auch nicht „der maister (*Wasenmeister = Abdecker*) auff dem wasen (*[österr., süddtsch.] = Grasfläche, Dorfanger*) herumb zürch (*zürchen [mhd.] = Mist machen*)“ und gleich auf dem Platz, wo das Vieh stirbt, dieses aufschneiden. Er muß die Kadaver, „als Kü / Schaaf / Schweine / Roß“, nachdem er sie abgehäutet hat, tief eingraben und darf sie keinesfalls in „Schiffreiche wasser“ werfen, weil sie die Hunde wieder herausziehen würden.

Die Handwerker, „die mit bayssen (*Beitzen*) vmbgeen / als Lederer / Gerber / Kirßner / vnnnd was da mehr ist“, müssen ihre Werkstätten „vorm Thor weit hindan an fließend wassern haben“. Die Fleischbänke müssen ebenfalls an fließenden Wässern stehen und immer sauber gehalten werden; es darf nur unverdorbenes Fleisch verkauft werden. „Man soll auch nit leyden den fischkauff stinckender Fisch“. Die Bäcker dürfen nicht altes verdorbenes Getreide verwenden. Die Wäsche darf nicht auf

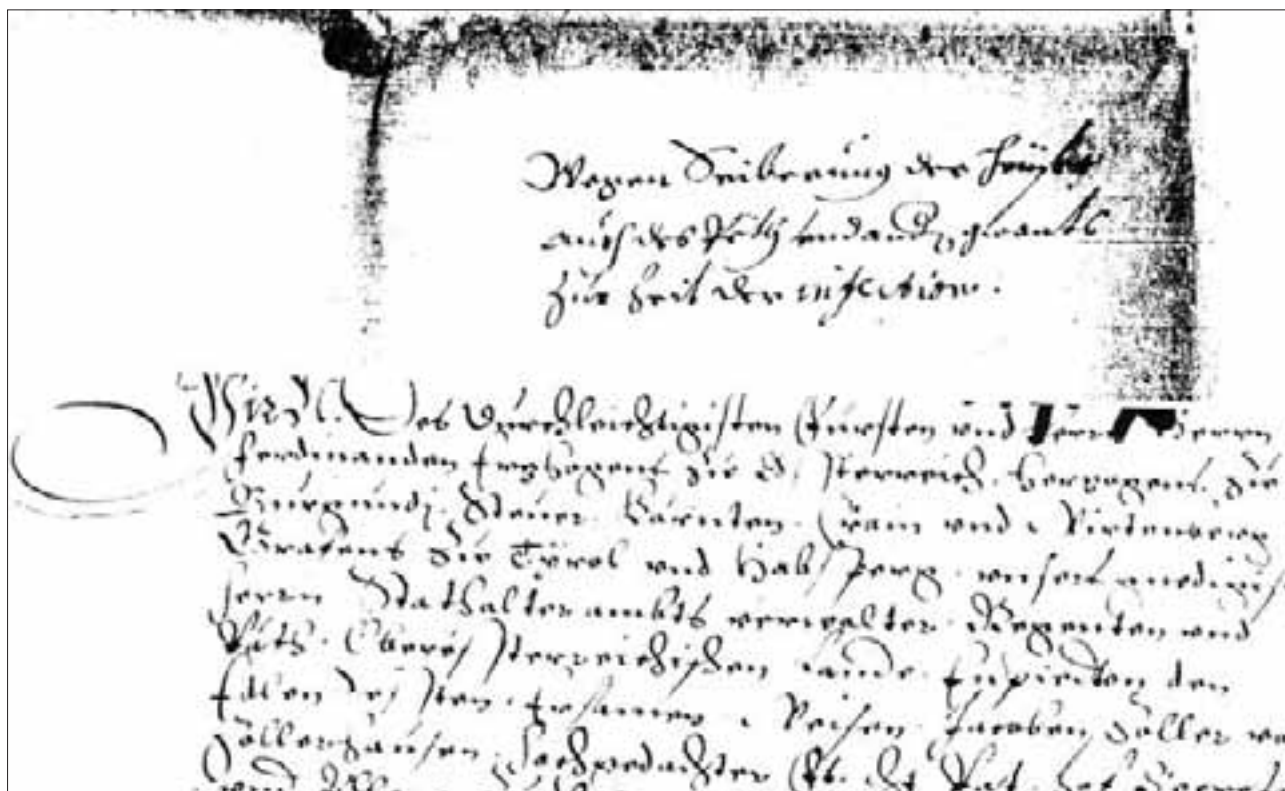


Abb. 27: Infektions-Ordnung der oberösterreichischen Regierung in Sterzing vom 18. Dezember 1564 „Wegen Seiberung der heißer auch des Peth und ander gwants zur Zeit der infection“. Stadtarchiv Hall in Tirol.

den Plätzen oder beim Brunnen gewaschen und aufgehängt werden.

Innerhalb der Gemeinde müssen „alle tieffe löcher / alte verlegene (*verlegen [mhd.] = beseitigen durch Ersatz mit Anderem*) zechen / schlecht (*Schächte*) / stohn / ziechbrunnen Cisternen / do böse dempffe vnnd wetter herauß gingen“ versperrt oder angefüllt werden.

An Orten mit großem Gestank soll man große Holzhaufen anzünden, „darmit das fewr die lufft corrigier / was böß ist verzehre“. In Kellern und tiefen Schächten und „wañ der wein girret (*girren [mhd.] = knarren, knirschen*) / vnnd kein liecht solche dunst leydet“ soll man eine Glut in den Keller setzen, die den Dampf verzehrt, „der sonsten nit allein das liecht / sondern auch dem menschen das leben außlescht“.

Selbst wenn alle Orte sauber wären, soll man zur Reinigung der Luft „offt grosse fewr jn gassen auff pletzen anzinden“. In Städten sollten „die weiber / jr wurzgerten (*wurzgarte [mhd.] = Kräutergarten*) verbrennen“, um einen guten Geruch zu erzeugen.

Infizierte Personen – wer sie auch seien – sollen aus der Gemeinde an einen dafür ausgewählten Ort gebracht werden und „daselbst Christlich mit aller notturfft / wartung / vnnd pflegung / speyß vnnd tranck / bettgewand / artzeney vnterhalten werden. Da soll ein jeder

Christ ain mildte handt haben / gern darzú helffen / Dann (*denn*) in die hand Gottes fallen / ist schwerlich / es mag dich auch treffen“. Man soll besondere Wärter und Wärterinnen bestellen, die sie „trewlich pflegē / jnen alle notturfft zütragen“. Sie dürfen aber nur bis zum Tor gehen. Dort werden die überbrachten Sachen von anderen übernommen, die – obwohl selbst nicht infiziert – wegen der Gefahr der Übertragung durch ihr Gewand nicht zu den Gesunden gehen dürfen.

Zwei Barbierer oder Bader sollen auf Gemeindegeldern zum Aderlassen der „behafteten personen“ angestellt werden. Es sollen auch „zween andere verordnet werden / die den krancken die verordnete Artzney von dem bestellten Medico zütragen“ und den richtigen Gebrauch zeigen, damit die Armen nicht benachteiligt werden. Sie sollen „niemandts mit jren laßeyssen (*Aderlaß-Instrument*) verunrainigen“.

Die wieder Gesunden sollen „nichts dester weniger“ acht Wochen lang nicht in die Kirche und in Bäder gelassen werden.

Die Wirte dürfen „kain befleckte person einlassen“. Die „Teütsch / vnd Lateinisch Schueln“ sollen gesperrt werden.

Zusätzlich zu den in obiger Pest-Ordnung aus 1564 bezüglich der Begräbnisse angegebenen Maßnahmen

wird hier verlangt, daß an den Begräbnisorten „stette fewr gebrennt werden / darmit sich alle böse dempff verzere“. Auch soll man drei Jahre lang „der greber gut achtung haben“, daß nicht aus ihnen „vergiftte seltzame Würme / Kefer / vnnd andre vngeziffer“ hervorkriechen. Diese sollen verbrannt werden, da „offt solches vngeziffer graussame vergiftung bracht hat“.

Es soll auch alles vermieden werden, „was die Leüte forchtsam macht“. Bei den Begräbnissen, die auch aus diesem Grund nur nachts durchzuführen sind, darf die Totenglocke nicht geläutet werden. Dies darf aber jeweils am Samstag nachgeholt werden.

Zu untersagen sind „die Naschmerckt / Brantwein / Huderbenck (*Huder [tirol.] = Hadern, Fetzen*) / Gremmelmerckt / daran man das Alt gewandt / vnd Klayder verkaufft“. Auch lange Zeit nach Erlöschen der Seuche gilt dies noch, „damit durch die klaydung Niemand verunraynigt werde“.

Nach Abgang oder Gesundung der Kranken „sollen auch alle Ziimer / Heüser / Wohnung / Betgewandt / Klaidler / vñ alls was die krancken gebraucht“ „aufs fleisigst zürainigē / züwaschen / züreyben / fegen / weissen beuolen werden“. Es muß auch „daz sprützen (*die Spritzer*) der krancken an wenden abgeriben“ werden. Der Autor gibt noch, wiewohl ihm „etlich vbel darumb geredt“ haben, den Rat, „im anfang diser sucht (*Seuche*)“ alles zu verbrennen, müssen doch viele, insbesondere „die Todengreber durch das Jnficirt gewandt / das sy sich vnderfangen (*[mhd.] = sich etwas herausnehmen*) haben“ sterben.

Neben der Befolgung aller Anordnungen der Obrigkeit soll aber auch ein jeder für sich diese Seuche zu verhüten trachten und auch jedermanns Gesundheit „gern helffen befürdern vñ erhalten“.

Acht Monate nach Erlaß der Infektions-Ordnung, nämlich am **18. Dezember 1564**, gab die oberösterreichische Regierung in Sterzing die Ordnung **Wegen Seiberung der heißer auch des Pëth und ander gwants zur Zeit der infection** heraus. Zu diesem Zeitpunkt war also offenbar die am 30. August dieses Jahres wegen der Pest durchgeführte Übersiedlung der Regierung nach Sterzing noch aufrecht. Die im Archiv der Stadt Hall in Tirol aufbewahrte Handschrift hat zwar in der Signatur „Pestordnung der Stadt Hall“, wurde aber sicher von der oberösterreichischen Regierung als „Durchführungsverordnung“ zur Pest-Ordnung vom 29. April dieses Jahres erlassen. Der Text lautet:

„Wir des durchleichtigisten Fürsten vnd herrn herrn Ferdinanden Erzhogent zw Osterreich, Herzogent zw Burgundj. Steuer. Kärnten. Crain vnd Wirtenberg Grafens zw Tÿrol vnd Habsperg, unsers gnedigisten heren

Stathalter amts verwalter. Regenten vnd Rath. Oberösterreichischen Lande, Endpiedten den Edlen, Ernfesten, Ersamen Weisen Jacoben Zoller von Zollerhausen. hochgedachter Ft. ht. Rat. hof Secretarj vnd Phleger zu Völlenberg. auch N. Burgermaister vnd Rat zu Ynsprugg. Vnser freundlich Dienst zuuor. Nach dem Gott dem Allmechtigen sey lob. Die ain Zeit lanng. bißher zu Ynsprugg vnd jm Landtgericht Sonnenburg. Eurer verwaltung geregierte erschrockhenliche Jnfection der Pestis. sich zw gnediger gueter milterung vnd auftherung schickht. Vnd derwegen sonderlich zu yeziger angeender Winters gefürst vnd Kelten ganzes gemainen Landts. vnuermeidliche notturft zum hegsten erfordert. Das zw furkhomung. Verhuetung vnd abstellung aller handt merer vnd weiterer geferlichen sorgelichen einreisenden Jnfection. dern ortten da solliche Sterbsucht geregiert. alle nottwendige ordnung vnd zeitliche fursehung beschehe. vnd furgenomen werde. Wie vnd wellicher massen es allenthalben, mit Raumung, Seuberung austrächung vnd erfrischung. der Spitteler Brueder vnd Prest (*breß [mhd.] = Gebrechen, Mangel*), auch anderer heuser. dessgleichen der Pöth. Pöth vnd Leingewandt. Leibclaidler. vnd anderen hudern vnd Plunder. Jtem mit beschitung der Gots Ackher oder Freÿthöf, darrin die Jnficiertn abgestorbnen Personen begraben, auch sonsten in all andre weeg gehalten werden solle. Haben Wir uns hierauf vber die sachen gesetzt, die nach notturfft alles fleiß erwegen. Vnd desshalben fir nachuolgende Ordnung fur vnd an die handt zenemen. Vnd ins Werch zerichten für nottwendig angesehen. Jnnamen der hochgedachten Fl. ht. Euch beuelchent das Jr allenthalben Jn Euren Verwaltungen Verordnung gebet Auch mit Ernst darob vnd daran sey, damit sollicher Ordnung yedes orts, Jn allem würckhlich gelebt vnd nachgesezt werde/

Erstlichen dieweil yezo im Monat december vnd januarj die maist winters gefürst, vnd Kelten vorhanden. vnd zw sollicher Raumung vnd Seuberung. die Peste (*beste*) frischste vnd gelegenlichste Zeit ist. Sollet Jr die nachgesezten Obrighaiten, yede in jrer verwaltung, verordnung geben auch darob vnd daran sein, damit die hieuor dieser sterbleuffhalber zum Zuetragen vnd Wart der Krancken verordneten Personen jn glubt (*Gelübde*) vnd Ayds Phlicht genomen. Vnd jnen mit ernst aufgelegt vnd eingepunden werde. die Spitteler. auch Brueder vnd Prest heuser, dessgleichen all andre heuser, darjnnen die Peß (*böse*) Jnfection gewest vnd gar ausgestorben seyen, vnd sonderlichen die obbemelten gemainen heuser der Spitteler Brueder vnd Prest heuser darjnnen sich ain gemain enthelte vnd Yeder Zeit am maisten Jnficiert seyen. Yezo im December vnd Januarj wann die maist winters gefürst vnd kelte angeet. Dermassen Seuberer Nemblischen die hulzinen (*hölznen*) whonungen vnd gemach.

Tüllen (*[mhd.] = Bretterwand*) vnd wendt mit sambt allen Kisten. Cässten Truchen Stielen (*Stühle*) Penckhen, auch andern hulzen dessgleichen Zin vnd Khuchen geschier vnd andrem hausradt vnd sonderlichen an denen fleckhen vnd ortten. dahin die khranckhen Jnficierten Personen Referender (*diesbezüglich*) zemelden an die wend auf die Pöden vnd fläz (*[tirol.] = Hausgang*) gespurt (*[tirol.] = gespuckt*) vnd aufgewaschen. mit Sanndt auch gueter scharffer laugen. so von Khalch auch guetem Aschen gemacht, nach aller notturfft vnd fleiß aufzereyben zewaschen vnd zuseubern. Wo vnd in wellichen heusern vnd gemächen aber Staingaden (*Gaden [mhd.] = Haus mit einzigem Raum; [tirol.] = Gemach, Kammer*) vnnd meürn (*Mauern*) sein, das sy daselbs die anhangent Vnseubrikkhait. wuesst vnd alten Thunich (*Tünche, Kalkanstrich*) gleichermaßen fleissig abschaben, hinscharen vnd dieselben gemeÿren widerumben von Neuem weissen vnd vertunichen, vnd das Sy sonderlichen an der Anpruggen (= *Khottlackhen, heutiger Innsbrucker Stadtteil St. Nikolaus*) zw Ynsprugg Jnn denselben khlainen heusern darjnnen vil Volckhs vnd Jnn geheusen obeinander zw horbrig (*Hötting*) gelegen vnd gar ausgestorben seyen, mit sollicher ausreybung, waschung vnd Seuberung gueten fleiß haben vnd gebrauchen. Das auch Sy die verordneten Personen dieselben heuser allenthalben durchsuechen. vnd aus allen winckhln sonderlichen an den Ortten da man das khot. kerach. mist vnd andere Vnsaubrikkhait gelegt vnd befunden wirdet mit allem fleiß zusamen khern aufscharn vnd solliche Vnrainiikkhait vnd Vnsaubrikkhait sambt dem Vnrainen Wasser. damit die aufraubung. waschung vnd Seuberung der heuser vnd zimer beschicht nit Jn die Päch (*Bäche*) Priner (*Brunnen*). noch mist gruben. sonder alles Jn das fliesent wasser des rechten hauptfluß des Ynstrombs oder andere hauptfluß getragen geschüt vnd geworffen werden

Zum andern Das den angeregten Verordneten Personen eingepunden werde, was Sy in den Spittelern, Brueder vnd Prest heusern, also auch Jnn den Jhenen heusern so gantz vnd gar ausgestorben seyen, von alten, abschezigen (*abschezig [mhd.] = minderwertig*) zerrissnen Leibclaidern, so die Jnnficierten abgestorbnen Leith angetragen, vnd an Jren Leib gehabt, dessgleichen schlethailigen. vnd vnsaubern Pöth (*Bett*) vnd Leingewandt darauf die abgestorbnen gelegen, auch die Pandt (*Binden, Bänder*) so man zu den khranckhen gebraucht, vnnd andres alts huterwerch (*Huderwerk*) vnd Plunder, so der Seuberung vnd Rainigung nit wert sonder nun mererer Sörg vnd gefelichait dauon zugewarten were, befunden werden. Das Sy dasselb alles zusamen tragen vnd pinden, vnd bey nechtllicher weil, so niemandt umb die weeg ist auf dem griess (*gries [mhd.] = Sand und Kies,*

bes. an Ufern) bey dem Ynstromb, an einem hierzue gelegnem gewarsamen (*[mhd.] = sorgsam, vorsichtig*) ort durch ain rasch wol angemachts feuer verprennen. vnd sonderlichen guet achtung geben, damit derselb vnnuz Plunder vnd huderwerch mit allem fleiß zusamen gepunden vnd vnder weegen von Jnen nichts daruon verzothen (*verzetten [mhd.] = verstreuen, verlieren*). vertragen noch verloren dardurch die Jnfection weiter gebracht sonder solliche gefar verhuet werde. Was aber von gueten Leibclaidern. auch Pöth. Pöth vnd Leingewandt verhanden. sollen Sy die Vödern (*Federn*) aus sollichen Pöthen. Pölstern (*der Polster [österr.] = Kissen, Unterlage*) und khüsen Jn ainem saubren gemach oder zimer auslären. vnd die Ziechen (*zieche [mhd.] = Bettdecken-, Kissenüberzug*). Döckhen. gültter (*Gölter [tirol.] = dicke gefütterte Bettdecke*) sambt den obberuerten Leibclaidern vnd Leingewandt alles mit pössten fleiß mit scharffer wasser laugen vnd volgents in dem flüessenden wasser an dem hauptfluß des Ynstrombs. oder andern hauptflüssen waschen. auffrischen. Seubern vnd Rainigen vnd solliches waschen an ortten vnd enden des ynstrombs beschehen. Da sonst khain gewonlicher von oder zuegang ist, damit die frischen gesunden vnjnficierten Personen so sich sonst desselben zuegangs mit Waschen vnd Trenckhung des Viehs gebrauchen. darob nit grausen oder schrockhen dardurch die Jnfection sich maists tails eraignet, emphachen. Auch das Trinkh vnd Khoch wasser von sollichem Waschen nit verunrainiget werde /

Solliche seuberung vnd aufräumung der Spitteler. Brueder. Pressten vnd anderen Jnficierten heuser, dessgleichen auch die außwaschung, erfrischung vnd Rainigung der Claidern. Pöth. Pöth vnd Leingewandt solle auch durch Sy die Verordneten Personen, Zuerschonung der gesunden frischen Leüth. vnd verhuetzung derselben schreckhens vnd grausens souil Menschlich vnd müglich alles bey der nacht so niemandt vmb die weeg ist, beschehen vnd verricht werden.

Was auch durch Sy fur claidern. Pöth. Pöth vnd Leingewandt, mit Waschung vnd auffrischung geseubert vnd gereinigt wirdet das sollen die bemelten verordneten Personen auf dem Griess od in der Aw (*Au, Aue*) aufhenngen. Damit die gefürst daß selbig durch gee, vnd volgendts von der Sonnen vnd durchgehenden lufft getrückhnet werden. Vnnd was Sy also aus ainem yeden hauß genomen, das sollen Sy nachmalen widerumben on allen nacht(ai)l vnd schaden, Jn dieselben whonungen lüfern (*liefern*). vnd sich hierJnnen ainicherlaj gefar oder Vnthrew mit nichts gebrauchen.

Zum Dritten Wann nun Jn ainem oder mer heusern die seuberung Auspuzung vnd Rainigung der gemäch, vnd Zimer auch claidern. Pöth vnd Leingewandts als obgemelt beschehen. sollen dieselben gemäch vnnd Zimer,

auch druchen (*Truben*) khissten vnd khassten yezowei-
len nach miternacht oder zu morgens nach der Sonnen
aufgang wann es schon haiter ist, eröffnet der Luft dar-
durch gelassen. Jtem auch Jnn den gemächern vnd who-
nungen zum öffftermal auf Eisinen herden oder in gros-
sen Phannen. von guetem dueren Eschen, Aichen Pue-
chen (*Buchen*) Pürchen (*Birken*) vnd Ferchen (*Föhren*)
holz, feine khlaine gewarsame feuer gemacht. angezint,
vnd darauf wolschmeckhende (*gutriechende*) Kreuter
vnd Pluemen Alß Rosmarin. Spigganard (*[tirol.] = Speik*).
Lafendl. Maseron (*[tirol.] = Majoran*). Warmueth. Lub-
steckhen (*[tirol.] = Liebstöckel*). Rauten. Basilicon. Wol-
gemuets (*[tirol.] = Dost*). Khranibit pör (*[österr.] = Wa-
cholder-Beeren*). oder auch Khranibitstaudn was man
dann haben mag. geworffen vnd gebrent werden., Da-
mit das feuer den pesen giftigen luft an sich ziehe vnd
verzöre, durch welliches dann angeregte seuberung vnd
Rainigung, auch desto erspriesslicher vnd fruchtbarli-
cher sein wierdet wie man sich dann auch dergleichen
reucherung. gleich, Palt in den frischen vnd vnjnficierten
Heüsern gebrauchen solle. Vnnd was also fur Jnficierte
ausgestorbne heuser, Whonungen vnd gemäch. wie ob-
gehört. gerainigt vnd geseubert worden, die mügen als-
dann, durch die haußheren denen Sÿ zuegehörig, denen
Leüthen die darumben werben vnd mit hawbwig (*howig*
[tirol.] = habig, besitzend, Besitztum) nit fursehen sein,
wol vmb gepurlichen Zinß verlassen. vnd darein zuzie-
hen gestattet werden. Damit man sehen müge, wie es sich
dieser sterbsuchthalben darjnnen weiter anlasse vnd
Erzaige. Man solle auch zw Ynsprugg vor der Mezg-
panckh (*Fleischbank, Schlachthaus*), vnd dann auch son-
derlichen an der Anpruggen Jn der khottlackhen, vor
denen heüsern, darjnnen es am maisten gestorben, zum
offtermal gewarsame Feuer. von obgemeltem Holz vnd
kranibitstauden, prennen. damit der giftige luft dern
Ennden (*an diesen Stellen*) auch destomer gerainigt vnd
verzört werde /

Zum Viertten Was den Vncossten beruert, der vber
solliche ausreubung. Raumung. seuberung vnd auswa-
schung der heüser vnd Whonungen Auch erfrischung
der claider Pöth. Pöth vnd Leinengewandt, hausradt vnd
anderem auferlauffen wirdet, Solle ain yeder vermög-
lichen. dem dieselben angehörig, mit den verordneten
Personen Vmb Jre Lön vnd besoldungen, nach mässigung
Eure der Obrighkeit yedes orts selbs vber ain khomen,
vnd auf seine aigen costen vnd darlegen verrichten. Was
aber nötig vnd arbm (*arme*) Personen, die sollichen
cossten zubezalen nit vermöglichen, solle derselb cossten
Jn ain gemaine anlag gezogen, vnd darjnnen niemandt
Exempt (*ausgenommen*) sein Doch der merer thail des-
selben, auf die vermöglichen angelegt vnd bezalt werden.
Jr sollet auch den Jhenen Personen so solliche seuberung

vnd Rainigung verrichten alles Ernsts bey Jren Ayds
Phlichten auflegen vnd einpinden. das Sÿ sich ain Zeit
lang souil Jnen müglichen Vnder die Leith zegeen. Vnd
sonderlichen auch die Khirchen. Wirtsheuser vnd Mezg-
penckh, deren Ennden one das vil Volckhs zesamen
khombt, genzlichen enthalten vnd bemüessigen (*bemü-
essigen [mhd.] = losmachen, entledigen*).

Sovil dann aber Zum Fünfften die Jhenen Heüser vnd
Whonungen betrifft darjnnen gleichwol die Jnfection
eingegriffen, aber nit aller dings ausgestorben. sonder
noch Personen darjnnen vorhand(en) welleche gesundt
vberbliben, oder von der güffttigen sucht widerumben
auffgestanden, vnd genesen, sollet Jr denselben Personen,
auferlegen, das Sÿ beruerte ausseuberung vnd austrächung,
der selben Jrer Jnficierten Heüser vnd Whonungen, auch
der Chlaider. Pöth. Pöth vnd Leinengewandt. aller massen
wie oben gehört. selbst mit allem treuem fleiß verrichten,
Vnd es hierjnnen des daruberlauffenden cosstens halben,
gleichergestalt wie obgehört gehalten werden /

Jr sollet auch zum Sechsten, alle vnd yede obermelte
ausgewaschen gerainigte vnd geseuberte Leibclaid. auch
Pöth. Pöth vnd Leinengewandt. hausradt vnd anders. Sy
gehern zw wem Sy wollen, Jar vnd tag, Jn den ausgeseu-
bertn vnd gerainigten Truchen vnd khissten. Verspärt.
verwart vnd versecretiert (*versperrt*) halten, Vnd nie-
mandts zw ainicher Erbschafft oder Thailung nit zuelas-
sen, damit hierdurch weitere eingreifung der Jnfection,
auch vmb souil mer, furkhomen vnd verhüet werden
müge, Dessen Sich dann, wheil es gemainem Nuz vnd
gemainem Landt zu guetem beschicht. niemandts pilli-
cher weiß zubeschweren haben wirdet. Doch mecht Jr,
nach gestalt vnd gelegenheit der Leuff, da sich dieselben.
Vermittls göttlicher genaden zu gueter Pösserung vnd
Sicherung schickhen zugeben. Das nach Ostern hinaus
(da man sich auch khainer gefar mer zbesorgen.) das
Zingeschüer vnd dergleichen hausradt auch was sonsten
fur ligende guetter vorhanden sein. den darzue gehörigen
Erben, Jm demselben der thailung stat than. Aber zu der
andern farnuß (*[tirol.] = bewegliche Habe*), erst hernach
in dem nachgeenden Winter. Vnd derselben Winters ge-
früst vnd khelten, den Erben oder wem das billich zue-
gehörig, weiterer gepüender handlung Volg thuen. vnd
ainen yeden sein geburnuß vberantworten vnnd zuestel-
len lassen.

Zum Sibenden dieweil auch die huderpenckh fail-
haben vnd vmbtragen der Claiden vnd allerlaj gewandts
zu denen Regierenden sterbleüffen gar schädlich vnd ge-
ferlich, auch die Jnfection durch sollich hin vnd wider-
tragung, verkhauffung vnd erkhauffung der claiden vnd
plunders, an mer ortt jns Landt gebracht vnd dardurch
die sterbsucht Jmer ye weiter ausgebraiteth worden, Zw
dem offt manigmals, vnd erst vber ain guete Zeit her-

nach. Wann schon die Sucht aufgehört, durch das alt gewandt vnd der gewesten Jnficierten gehabten claider, die Jnfection wider von newem herfurgebracht. Vnd ver-
güfft worden. Vnd doch durch den gemainen Man vnd
pofl (*Povel [mhd.], Pofel [österr.] = Pöbel, Schund*) denen
sachen wenig achtung geben wirdet, sich vor sollicher
gefär zuerhüeten, sonder der Wolfaile nach. gleich in
das khauffen fallen. wie Sy es finden. gott gebe. wo das
herkhomen So will demnach die vnuermeidliche not-
turfft erfordern. Ist auch unser ernstlicher beuelch das
Jr die Obrighaiten yede in Jrer verwaltung öffentlichen
berüeffen lasset. auch darob vnd daran seyete. das die an-
gezaigten huderpenckh fail haben vmbtragen (*ummi-
tragn [tirol.] = hausieren*), auch khauffung vnd verkhauf-
fung, der claider vnd andern Plunders beÿ meniglichen
vnd sonderlichen beÿ Prechen Priestern, Lässer, Zuetra-
gern, aufwartern, Totengravern vnd ainigen Jn disen
Sterbleüffen bestellten dienern vnd Officiern. beÿ ver-
meidung Leibsstraff vnd Verweisung des Landts, auf Jar
vnd tag, genzlichen abgeschaffen vnd verpoten. vnd ge-
gen allen denen so hirwiderhandlent befunden. gemel-
termassen mit vnnachlessiger straff, verfahren werde.
Wouern aber ainiche Erliche Person. etwa vnuerdacht-
liche claider, gewandt, oder andere dergleichen waren
zuuerkhauffen, vnd zuuerwendten häten, oder zu solli-
chem auß nott getrungen wurden. das alßdann der oder
dieselben solliche Jre wharen vnd vorhabende verkhauf-
fung, Jrer ordentlichen furgesetzten Obrighait zuuor
anzeigen vnd zuwissen thuen. vnd nach derselben verrern
verwilligung vnd verordnung handeln /

Neben dem, will Zum Achten ain notturfft sein, das
Jr die nachgesetzten Obrighaiten mit allem Ernst ver-
pietten lasset, das sich die Jhenen Personen so an der
Sterbsucht khranckh gelegen. vnd widerumen dauon ge-
nesen vnd gesundt worden, souil Jmer menschlich mög-
lich Jnnenhalten. Vnd nit under die frischen. gesundten
Personen, die damit nit befleckt gewest geen. Vnd sich
auch sonderlichen der gemainen zusammenkhunfft jnn
khirchen wirtsheusern vnd mezzpenckhen ain zeit lang
genzlichen enthalten, Dann die frischen gesundten Per-
sonen, sonderlichen wann diß Regierend vnd Camerwe-
sen. Vnd derselben angehörigen, also auch zw vorderist.
vnserer genedigiste Fürstinen vnnd Frawen mit derselben
hofhaltung widerumben gen Ynsprugg ankomen, ab(er)
denen Personen so die Jnfection gehabt. da die also vnder
Jnen vmbwandlen. Vnnd darjnnen khain verschonung
gehalten werden solle. Leichtlichen entsizen (*[mhd.] =
entfernt wohnen*) emphahen. Vnd sonderlichen die so
one das vil gepluets haben. Vnd Jnen diese Sterbsucht
vmb souil desstomer gefärlicher ain Leichtes grausen
oder schreckhen ankumen, Dardurch die Jnfection wei-
ter entzündt werden möchte /

Vnd dieweil auch durch ain ainigen menschen der der
Jnfection halber nit aller dings von vnd jnn die gemainen
Peeder khumbt. alle die Jhenigen so die selben Peeder
besuechen. vnd darjnnen erhiezen, jnficiert vnd vergifft
werden. Will zum Neinten jn albeeg nottwendig sein, jst
auch vnser ernstlicher beuelch. das Jr die nachgesetzten
Obrighaiten Yede in Jrer verwaltung. alles ernsts beÿ
straff gepürtet (*gebietet*). auch darob vnd daran seyete, sol-
liche gemaine Peeder, noch zur Zeit, vnd biß auf vnnsre
sondere weitere Verordnung, vnd bewilligung, nit zeöff-
nen noch zehaizen,

Damit aber dannach, die gesundten vnnd frischen
von der Perckwerchs gesellschaft auch handtwerchs
Leüth vnd Arbaiter, die Jrer täglichen arbeit halben. des
wochenlichen Padens. also auch Sÿ vnd andre. des Las-
sens (*Aderlassen*) oder schrepffens nit entraden. vnd
doch nit ain yeder selbst ain aigen Pad haben mügen oder
zehalten vermöglichen sich dannach auch Reuerender
zemelden. Von dem staub vnd vnseubrigkhait rainigen,
vnd Jre gewonliche lassen vnd schrepfen verrichten mü-
gen. Wie Jnen dann da Sÿ dieselben lassen vbergeen, dar-
aus auch aller handt khranckhaiten entsteen mechten.
Migt Jr denselben zuelassen vnd bewilligen, das Jnen Jn
den gemainen peedern wocheulichen. doch one haizung
des Pads. wasser pad gegossen, darjnnen Sÿ sollich paden
vnd schrepffen mit desto weniger gefär verrichten mü-
gen/

Jr die Nachgesetzten Obrighaiten. yede in Jrer ver-
waltung. vnd sonderlichen Jr Burgermaister vnd Rath zw
ÿnsprugg sollet auch Zum Zehenden beÿ allen Burgern
vnd Jnnwhonern, beÿ schwerer straff verschaffen (*[mhd.] =
bestimmen, anordnen*) vnd gepieten, das meniglichen
sein hauß. gemäch. zimer. vnd whonungen. furnemlichen
auch die heüser. Stuben vnd gemäch gemainer Versamb-
lungen. als Rathheüser. wirtsheüser vnd mezzpenckhen
vor aller Vnsaubrigkhait Rain gehalten vnd bewart. auch
alles waschen beÿ den Prünen, Jnn vnd vor der Stath.
dessgleichen alles außgiessen vnd ausschütten der Gespu-
lach (*Spüelach [mhd.] = Spülwasser*), vnd anderer Stinck-
hendten vnd Vnrainen wasser vnd vnseubrigkhaiten, von
den heüsern auf die gassen vnnd plätz. genzlichen verhüet.
vnd solliche vnseubrigkhaiten sambt dem Kerach. durch
die Ehalten (*ehalte [mhd.], ealte [tirol.] = Dienstbote*)
nindert (*nindert, ninderst [mhd., tirol.] = nirgendwo,
-wohin, keinesfalls*) annderst wohin als in den haubtfluß
des ÿnstrombß getragen vnd geschüth vnd also die heü-
ser. Prunen. Plätz vnd gassen auch die Päch so durch die
stath flüessen, vor aller Vnrainighait verhüett. Vber das
auch meniglichen beÿ straff einbünden, das biß auf
Sandt Jacobs tag (*Jakobus d. Ä., in Tirol verehrt, 25. Juli*)
hinaus. niemandts khainen frembden diener oder ehe-
halten. anneme. noch yndert (*indert, inderst [mhd., ti-*

rol.] = *irgendwo, irgendwann*) eingelassen werde, Dann durch dieselben mit hin vnd widertragung Jrer khlaider. hutten (*Hudern*) vnd plunder. die Infection leichtlich weiter ausgebraidt werden mächte, Vnd mueß also ain jeder. die Zeit hinumb mit seinen ehehalten (*ehaltec [mhd.] = ergeben*) Gedult tragen. Vnd damit die statt Ynsprugg, vnd der lufft daselbst, desto merer erfrischt werde, sollet Jr Burgermaister vnd Rath Verordnung geben, das man die Päch so durch die Stath fliesen.völlig durch geen lasse. Vnd das man auch dieselben offt Raume vnd seübre /

Zum Aindliffen (*Elften*). Weil die von Ynsprugg jezo auf khanfftigen (*zukünfftigen*) Sand Erharts tag (9. *Jänner*). dem beÿ Jnen alten herkhomen. vnd geprauch nach. Auf gemainer Statt Rath hauß, zusammen khomen vnd Alda yeren Burgermaister. Richter. Rath vnd andere zwo stath amtblüth. vnd officier erwöllen. sollet Jr Burgermaister, vnd Rath verordnung geben, Auch darob vnd daran sein. das Sÿ vmb desto merer sicherhait willen. Vnd verhüttung aller gefeulichait. dieselb Jr Versamblung vnd wöllung Jn ainem weiten gemacht. so nit einghaizt, darzue dann das Tannzhauß. am Rathauß nit Vngelegen wer. Verrichten, das auch Zuuor Jn dasselb gemacht vnd Zimer mit pösster gewarsame ain gueter geruch, Von Khranibit Pör vnd anderm Rauchwerch. wie oben vermelt. gemacht. werdt Jr Euch auch sonsten desselben Jn Eueren gemainen Rathversamblungen, vnd gerichtlichen handlungen. geleichsfaß gebrauchen

Dann zum Swelfften, Sollet Jr die nachgesetzten Obrighaiten jede Jn Jrer verwalung die grossen hochzeiten Auch die gewonlichen versamblungen vnd Zusammenkhonfften der Bruederschafftten Auch straffen. vnd schenckhen der handtwersch vnd furnemblich die hochzeit vnd gemaine Tenz. dardurch man sich erhizt, vnd zw der pesen Infection nit wenig Vrsach vnd furdernuß gibt genzlichen abstellen vnd verpieten

Weiter vnd Zum Dreizehenden, sollet Jr Auch allenthalben Verordnung geben Vnd gepieten, vnd mit Ernst darob halten, das ain jeder hauß Jnnhaber, seine priuet (*Privets*) vnd haimblich gemacht (*beides: Aborte*) durch die Jhenigen Personen. so one das dergleichen arbeiten, zu yeben (*üben*) vnd zu gebrauchen phlegen, noch beÿ gegenwirtiger khelten, vnd windters gefürst. zu gewonlicher nachtlicher weil Raumen vnd auch hinaus an den haubtfluß austragen vnd schütten lassen. Wer oder welliche aber dasselb nit thuen. sonder das hinaus in den Früeling. oder die warm Zeit ansteen lassen wurde. dem oder denselben solle alßdann das Raumen hinnach nit allain mit nichte gestath sonder darzue von Euch der Obrighait gestrafft werden

Zum Viertzehenden. Sollet Jr alles Ernsts verordnung geben vnd gepieten, das man die Ennten vnd genß. durch

welliche alles Vnzifer herfür gezogen wierdeth, Allenthalben genzlichen weg thue, das man sich auch der Schwein souil ymer sein khan. enthalte dann solliche zu denen Leüffen ganz sorlich vnd gefeulich. vnd offt durch dieselben Vnrainighaiten, ain gemaine schedliche Verendung vnd Vergiffung des Luffts verursacht wirdet. das auch verordnung beschehe. damit die Jhenen Schwein so man ye haben vnd nit entperen khan Jn Jren Stallungen Sauber vnd Rain gehalten vnd khaines weegs in der Stat oder Vorstethen auf den gassen vmbgeen sonder durch die denen Sÿ zuegehörig, oder durch den hirtten. als bald Sÿ ausgelassen an Jr waid getriben, vnd wann die wider dauon geen. von stundan wid(er) Eingethan werd(en). Wer oder welliche aber solliches vbertreten. sollen dem Pedl Richter (*Bettler-Richter*) dieselben Endten vnd Genß wo Er die betrit, die zw Todtzeschlagen vnd zu seinen henden zenemen Preiß sein. Was er auch fur Schwein Jn der Statt vnd Vorstetten zu vngewonlicher Zeit vmbblaffen findet vnd durch Jm eingethan, die sollen die denen Sÿ zuegehörig wird von Jme zelesen (*auszulösen*) schuldig sein. Auf welliches alles Er auch sein fleissigs aufmerckhen geben solle.

Gleichermassen sollet Jr dem Hundtsmaister mit Ernst einpinden alle vberige hundert vnd kazen wo Er die betrieth. aufzuschlagen vnd weeg zu thuen /

Zum Funffzehenden, Weil Jn alweg die notturfft erfordern, das jn denen Grueben darjnn man die Inficierten abgestorbnen Personen zusamen gelegt, Wo die noch nit zuegethan oder angefült worden. dieselben Toten Khörpl mit Khalch vnd wasser wol angeschüdt vnd gesprengt. damit die desto pölder verwesen, Auch sonsten dieselben grueben, sambt den andern gröbern, darein man Jm anfang. die Inficierten abgestorbnen gelegt vnd begraben. Vnd wie zubesorgen. durch die Totengräbl etwas seicht. vnd nit wie es die notturfft erfordert. Tüef genug gegraben worden sein, Mit Erden genugsamblichen. vnd der notturfft nach beschütt werden. damit nit etwa auf khonfftigen Langß (*Langez [mhd.] = die länger werdenden Tage, der Lenz*) vnd früeling hinaus. so sich nun das Erdtrich widerumben aufthuen wirdet, von Vnnden auf die pesen güfftigen Lüfft vnd dempff, Vmb souil desto mer herfür ziechen. gewyrm vnd Vnzifer erzigen (*erzilen [mhd.] = erzeugen*). Vnd heraus khriechen Vnd dardurch weitere einreisung der Infection von Nwem Entzünden möchte. Vnd ist demnach Vnser beuelch. das Jr verordnung gebet Vnd mit Ernst darob halten lasset. das die Gots Ackher vnd Freÿthöf Jn Euerer Verwalung mit Erden vnd nit mit Sannt (der dann hierzue nit deüglich). wol hoch angeschüttet. vnd solliches auch beÿ jeziger angeender Windters gefürst. vnd khelten beschehe. Vnd wann auch schon die Gotts Ackher vnd Freithöf dermassen wie gemelt beschütt. vnd erhöht

worden, das danach nicht desto weniger. zu der Zeit, so das Ertrich nit hädrt zuegefrözen. Zu mermalen auf denselben Gotts Ackhern. Vnd Freythöfen. Von Khranibit stauden. Vnd andrem holzwerch wie obgemelt. Resche ([*österr.*] = *kräftig, munter*) Feuer vnd Rauchwerch geprendt vnd angeordnet, damit Sÿ die pesen Lüfft vnd dempff dardurch vmb souil mer verzären. Vnd desto weniger schaden vnd gefelichait bringen. Vnd solle der kchossten so hüerüber lauffen wirdet. auch in ain gemaine anlag. Wie obgehert gezogen vnd bezalt werden. Jnnsonderhait auch sollet jr Burgermaister vnd rath zu Ynsprugg verordnung geben auch darob vnd daran sein, das der Gotts dienst Jm Spittall nit zu früe widerumben angeordnet werde, Vnd das der Gotts ackher beÿ dem Spittall. allenthalben. Vnd sonderlichen die fenster. so dauon in die Vorstat heraus. Also auch von der khirchen, die Thürn vnd fensster so auf den Gotts ackher geen, dermassen Verschlagen vnd verspört gehalten, das niemandts darein gelassen. Auch die hundt. kazen vnd schwein. nit darein khomen mügen, Vnd das auch dergleichen Verordnung beÿ den andren Freithöfen. Als beÿ Sandt Nicola (*in Hörtling*), Vnd der yezo von neuem der Sterbleüffhalber an der Sÿll (*Sill, mündet in Innsbruck in den Inn*) verordnet Freythof, beschehe /

Vnd damit auch Zum Sechzehenden Vnd Lezten, obbemele Ordnung. mit Ausraumung. Seüberung. vnd Reücherung. der Spitteler. Brueder. Presst. vnd anderer Jnficierten heüser. Vnd whonungen. Auch auswaschung. Seüberung. vnd Erfrischung der Claider. Pöth. Pöth vnd Leinengewandt. hausrath Vnd andrem. Durch die Jhenen Personen. denen das wie obgemelt beuolchen wirdet. Allermassen wie obgehört. Desto statlicher. Vnd mit

allem fleiß vnd trewen. verricht werde, Sollet Jr die nachgesetzten Obrighaiten, Ain yede aus Jrer Verwaltung Ain Erliche Vertraute Person, Auf gemainer Anlag cossten, verordnen, Vnd Jn Ayds phlicht nehmen. Die hierauf ain Embsigs vnd fleissigs auf vnd nachsehen habe. Vnd mit Ernst darob halte. das demselben also in allem würckhlich geläbt. nachgesetzt vnd Volzogen Vnd darjnnen ainiche Vntrew oder gefar nit gepraucht werde. Ain volziehung dises allen obher vernomen Erstattet Jr Vnsern Jnnamen mer hochgedachter Fl. ht. (*Fürstl. Hobeit*) Ernstlichen willen vnd mhainung. Datum Störzingen (*Sterzing*), den Achtzehenden tag. des monats Decembriß. Anno. Jm Vierundsechzigisten % “

Die umfangreiche Infektionsordnung der oberösterreichischen Regierung in Innsbruck vom 21. April 1564 wurde auf dem Höhepunkt der Pest-Epidemie der Jahre 1563–1566 erlassen. Auch 1572, das Jahr des Druckes dieser Ordnung, war von einem schweren Verlauf der Pest betroffen. Die Infektionsordnung enthält prinzipielle Regelungen. Auf dieser Grundlage ergingen während der Pest-Ausbrüche zahlreiche gezielte Anweisungen an die örtlichen Obrigkeiten wie die eben beschriebene Ordnung vom 18. Dezember 1564 wegen Säuberung der Häuser. Genaue, dokumentarisch belegte Einzelheiten der Pest-Verläufe und der von der Regierung wiederholt befohlenen Vorkehrungen und Gegenmaßnahmen in den Jahren 1540–1580 hat Karin Demetz eindrucksvoll dargestellt⁸.

⁸ Siehe Fußnote 7

